

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Flut von 2013

Haussanierung sofort steuerlich absetzbar

Strafverteidigerkosten

Gericht untersagt Werbungskostenabzug

Mandantenbrief

■ Beratung — □ Steuern — □ Jahresabschlüsse — □ Buchführung



Sehr geehrte Mandanten,

das deutsche Steuerrecht wird häufig als zu komplex und zu unübersichtlich kritisiert. Aber ist das wirklich so? Immerhin müssen alle nur erdenklichen Lebenssituationen berücksichtigt werden. Dies zeigt sich u.a. an den Folgen eines Beschlusses des Bundesfinanzhofs vom August 2013 (Az. XI B 79/12). Darin wurde klargestellt, dass die Abgabe eines Kaffeegetränks dem allgemeinen Steuersatz von 19% unterliegt.

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des coffee-to-go musste geklärt werden, da sich der kaffeeverkaufende Kläger auf die Rechtsprechung zur Restaurationsleistung berief, wonach die reine Abgabe von Speisen und Getränken dem ermäßigten Steuersatz unterliegen kann.

Schon mit einem BMF-Schreiben aus 2004 wurde jedoch klargestellt, dass lediglich Kaffeebohnen oder Kaffeepulver dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Beim Verkauf eines aufgebrihten Kaffees ist der allgemeine Steuersatz anzuwenden.

Den Richtern folgend beschäftigte sich im April 2014 (nicht am 01. April!) auch die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main in einem unmittelbar nach der Kaffeepause entstandenen Erlass (Az. S 7222 A-7-St16) mit dem coffee-to-go. Wie nicht anders zu erwarten, erwiesen sich die Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion ihres Gehaltes würdig: Sie teilten die Auffassung des Bundesfinanzhofs. Sie waren der Thematik sogar derart gut gewachsen, dass sie darauf hinwiesen: "Bei der Lieferung von Milchkischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der Lieferung von Latte Macchiato von Bedeutung sein."

Fazit: Das deutsche Steuerrecht ist sicher kein kalter Kaffee. Um der Steuersatzproblematik steuergestaltend aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich aber, auf ein gutes Glas Wein oder ein kaltes Bier zurückzugreifen.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Frank Guhl & Kollegen

Großer Hillen 22, 30559 Hannover

Telefon: 0511 510891 0 | Telefax: 0511 510891 10

www.Guhl-StB.de | Info@Guhl-StB.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Haussanierung sofort komplett steuerlich absetzbar
- Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug
- Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig
- Steuerliche Behandlung von Stiftungen
- Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen

Unternehmer

- Reiseleistungen an Schulen und Universitäten: Regelung zur Margenbesteuerung greift
- Nachzahlungszinsen bei Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen
- Gesellschaftsanteil: Übergang wirtschaftlichen Eigentums nicht unbedingt an Eintragung ins Handelsregister gebunden

Kapitalanleger

- BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern
- Werbung für Genussscheine darf nicht nur Vorteile hervorheben
- Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparrer-Pauschbetrag berufen

Immobilienbesitzer

- Mietkaution darf während laufenden Mietverhältnisses nicht zu Befriedigung streitiger Forderungen verwendet werden
- Erbschaftsteuer für Grundstücke im Zustand der Bebauung zu ermäßigen
- Nicht steuerbare Veräußerung einer Immobilie: Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich
- Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken

4 Angestellte

- Betriebsrente: Schlechte Wirtschaftsprognose kann Erhöhung entgegenstehen
- Auch wenn der kurze Weg zur Arbeit verboten ist, zählt er für den Fiskus
- Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel
- Poolarbeitsplatz kann Abzug von Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer entgegenstehen

6 Familie und Kinder

- "PreMaster-Programm" berechtigt auch in der Unternehmensphase zum Bezug von Kindergeld
- Kindergeld: Anspruch besteht bis zum Abschluss des dualen Studiums
- Elterngeld Plus: Neue Regelungen sollen Gestaltungsfreiheit der Familien erhöhen
- Kindergeld für volljähriges Kind: Nicht während Freiwilligen Wehrdienstes

Arbeit, Ausbildung & Soziales

- Verkäuferin soll WM-Fußballbildchen entwendet haben: Fristlose Kündigung rechters?
- Alkoholkranker Berufskraftfahrer: Verhaltensbedingte Kündigung ist rechters
- Betriebsrat hat keinen Anspruch auf Bildung eines Arbeitsschutzausschusses
- Schulfach Ethik muss in Grundschule nicht eingerichtet werden

Bauen & Wohnen

- Eigenbedarfskündigung: Mieterin scheidert mit Verfassungsklage
- Kinderlärm (doch) nicht immer als sozialadäquat hinzunehmen
- Gehweg-Unebenheiten: Vermieterin haftet nicht

12

14

16

18

Ehe, Familie & Erben

20

- Grunderwerbsteuer: Erbengemeinschaft kann selbstständiger Rechtsträger sein
- Schlusserbe wird regelmäßig kein Ersatzerbe
- "Digitaler Nachlass": Was passiert mit den Daten nach dem Tod des Users?

Medien & Telekommunikation

22

- Mobilfunkunternehmen dürfen auf SIM-Karte kein Pfand erheben
- Telekommunikationsdienstleistungen: Besteuerungsvorschriften ändern sich zum 01.01.2015
- Fernabsatzvertrag: Ausübung des Widerrufsrechts auch ohne weitere Stornierungsbestätigung wirksam
- Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien: Bei Umsatzsteuer gilt Regelsteuersatz

Staat & Verwaltung

24

- Flughafen Berlin-Tegel: Kein neuer Schallschutz für Anwohner
- Bundeshaushalt: 296,5 Milliarden Euro Ausgaben eingeplant
- Zollkontrollen: Erfolgreiche Prüfungen auf dem Arbeitsmarkt
- Grenzüberschreitende Tätigkeiten: EU-Kommission will Steuerhemmnisse abbauen

Bußgeld & Verkehr

26

- Fahrradunfall: Kein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Helms
- Unberechtigt an Taxenstand abgestelltes Kfz darf sofort abgeschleppt werden
- "Faktisches Überholverbot" schützt nur nachfolgenden und Gegenverkehr

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Netzhautablösung zu spät erkannt: Augenärzte müssen 15.000 Euro Schmerzensgeld zahlen
- Türkeireise: Muezzinrufe begründen keinen Schadenersatzanspruch
- Online-Kauf: Widerrufs- und Rückgaberecht nur bei erkennbarem Handeln als Verbraucher
- Fitness-Studio: Der Betreiber darf nicht filmen, wie und wen er will

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Verkauf von Internetleistungen: Bundesrechnungshof warnt vor Steuerausfällen in Millionenhöhe
- Flugvermittlung im Internet: Screen Scraping ist zulässig
- Modegeschäft muss sich auf Kleinkinder einstellen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2014.

Opfer der Flut von 2013: Aufwendungen für Hausanierung sofort komplett steuerlich absetzbar

Die steuerliche Hilfe für die Opfer des Hochwassers von Juni 2013 wird weiter verbessert. Wie das Bayerische Staatsministerium der Finanzen mitteilt, wird die Nichtbeanstandungsgrenze für den steuerlichen Sofortabzug von Aufwendungen für die Sanierung hochwassergeschädigter Gebäude vollständig aufgehoben. Dies habe die Europäische Kommission jetzt bestätigt.

„Damit können Sanierungsausgaben für vermietete oder betrieblich genutzte Gebäude sofort ohne Betragsobergrenze als Erhaltungsaufwand steuermindernd geltend gemacht werden“, erläutert Bayerns Finanzminister Markus Söder (CSU).

Aufgrund des Junihochwassers 2013 entstandene Sanierungskosten, die nicht durch Versicherungsleistungen, staatliche Hilfgelder oder unentgeltliche Leistungen Dritter gedeckt werden konnten, könnten damit ohne Betragsobergrenze bereits bei der Einkommensteuererklärung für 2013 sofort angesetzt werden. Die Sonderabschreibung sei

Bestandteil der bereits im Juni 2013 bekannt gegebenen steuerlichen Hilfsmaßnahmen für die vom Hochwasser Geschädigten, so das Ministerium.

Auch für zukünftige Naturkatastrophen sei die Situation für Betroffene verbessert worden. Der bundeseinheitliche Rahmenkatalog sei angepasst, die Nichtbeanstandungsgrenze von 45.000 Euro auf 70.000 Euro erhöht worden.

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, PM vom 22.05.2014

Strafverteidigerkosten: Gericht untersagt Werbungskostenabzug

Strafverteidigerkosten können nicht als Werbungskosten die Steuerlast mindern, wenn sie privat und nicht beruflich veranlasst sind. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts ist dies dann der Fall, wenn der Vorwurf dahin geht, zu eigenen Gunsten, nämlich zur Minderung der privaten Einkommensteuer, Einnahmen vorsätzlich verschwiegen oder Ausgaben zu Unrecht angesetzt zu haben.

Dies und die Verhinderung der damit verbundenen persönlichen Bestrafung betreffe die private Lebensführung. Ein Werbungskostenabzug komme insoweit nicht in Betracht. Die Revision wurde nicht zugelassen. Hiergegen wurde bereits Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Aktenzeichen des Bundesfinanzhofes lautet VI B 36/14. Finanzgericht Hessen, 4 K 1757/11, nicht rechtskräftig

Sterbegeld: Als Einmalzahlung nicht einkommensteuerpflichtig

Sterbegeld, das als Zuschuss zu den Bestattungskosten als Einmalzahlung gewährt wird, unterliegt nicht der Besteuerung. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Klägerin hat nach dem Tod ihres Mannes, der zu Lebzeiten selbstständig als Arzt tätig war, von der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte ein Sterbegeld von rund 3.100 Euro ausgezahlt bekommen. Streitig war, ob dieses als „andere Leistung“ nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3a Einkommensteuergesetz (EStG) zu versteuern ist.



Das FG hat dies abgelehnt. Zwar könnten auch Einmalbezüge als „andere Leistung“ zu besteuern sein. Allerdings müsse es sich dafür um kapitalisierte „wiederkehrende Bezüge“ handeln. Dies treffe für das streitgegenständliche Sterbegeld nicht zu. Die Behandlung des Sterbegeldes als „sonstige Leistung“ wäre auch systemwidrig, da die „sonstige Leistung“ nach der Systematik des § 22 Absatz 1 Nr. 1 EStG lediglich einen Unterfall der in der genannten Vorschrift behandelten „wiederkehrenden Bezüge“ darstelle.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.11.2013, 4 K 1203/11

Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Die steuerliche Behandlung von Stiftungen ist Thema einer aktuellen Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Magdeburg. Danach sind unselbstständige Stiftungen grundsätzlich steuerpflichtige Stiftungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) und können wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Dies gelte unabhängig von der Höhe des Stiftungskapitals, da kein Mindestkapital für diese Stiftungen vorgeschrieben sei. Ebenso seien Spendensammelstiftungen und so genannte Anhangstiftungen Stiftungen im Sinne des KStG. In der Gründung von Anhangstiftungen sei grundsätzlich kein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten zu sehen.

Die Steuervergünstigung sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Unter Einkommen ist nach der Verfügung der OFD die Summe der Einkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Positive und negative Einkünfte seien zu saldieren. Die Verlustverrechnungsbeschränkungen des EStG seien dabei mit Ausnahme des § 15a EStG unbeachtlich. Bei der Ermittlung der Einkünfte seien von den Einnahmen die damit zusammenhängenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibungsbeträge abzuziehen.

Der Begriff des nächsten Angehörigen umfasst laut OFD Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel (auch falls durch Adoption verbunden), Geschwister sowie Pflegeeltern und Pflegekinder. Unterhalt, Grabpflege und Ehrung des Andenkens müssten sich in angemessenem Rahmen halten. Damit sei neben der relativen Grenze von einem Drittel des Einkommens eine gewisse absolute Grenze festgelegt. Maßstab für die Angemessenheit des Unterhalts sei der Lebensstandard des Zuwendungsempfängers. Leistungen mit Ausschüttungscharakter, zum Beispiel in Höhe eines Prozentsatzes der Erträge, seien unzulässig.

Oberfinanzdirektion Magdeburg, Verfügung vom 03.03.2014, S 1900–22–St 217 und S 0171–155–St 217

Finanztransaktionssteuer: Besteuerung soll zunächst nur Aktien und einige Derivate erfassen

Die elf Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich Anfang 2013 auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer im Wege der verstärkten Zusammenarbeit geeinigt hatten, haben sich am 06.05.2014 unter dem Vorsitz des österreichischen Finanzministers Michael Spindelegger auf das weitere Vorgehen bei der Harmonisierung der Besteuerung von Finanztransaktionen verständigt.

Danach soll auf der Basis des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission vom 14.02.2013 in einem ersten Schritt die Besteuerung von Aktien und einiger Derivate eingeleitet werden. Dazu sollen bis Ende 2014 tragfähige Lösungsansätze präsentiert werden. Das dann noch im Detail auszuarbeitende Besteuerungsregime soll spätestens am 01.01.2016 in Kraft treten. Die Teilnehmer der verstärkten Zusammenarbeit (Deutschland, Frankreich, Österreich, Belgien, Spanien, Estland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Slowenien) sollen dabei national auch weitere Finanzmarktprodukte in die Besteuerung einbeziehen können.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.05.2014

Unternehmer

Reiseleistungen an Schulen und Universitäten: Regelung zur Margenbesteuerung greift

Reiseleistungen, die ein Reisebüro an Schulen und Universitäten erbringt, sind nicht nach § 4 Nr. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerfrei. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar. Allerdings sei auf sie die besondere gesetzliche Regelung zur Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden. Gleiches gelte für an Vereine erbrachte Reiseleistungen.

Das klagende Reiseunternehmen hatte unter anderem Schul- und Studienreisen an Schulen und gegenüber Vereinen durchgeführt. Einen Teil seiner Leistungen unterwarf es dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. Die Klassenfahrten behandelte es dagegen als nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfrei. Soweit es seine Leistungen im Ausland erbrachte, sah es sie als nicht steuerbar an.

Der BFH hat zunächst entschieden, dass Reiseleistungen an Schulen bei Klassenfahrten nicht steuerbefreit sind. Anders als das Gesetz in § 4 Nr. 23 UStG voraussetzt, nehme der Reiseunternehmer bei der Durchführung der Klassenfahrt Jugendliche nicht zur Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung bei sich auf.

Weiter hat der BFH entschieden, dass auf Reiseleistungen an Schulen und Universitäten die besondere gesetzliche Regelung zur Margenbesteuerung nach § 25 UStG anzuwenden ist. Dies gelte auch für Reiseleistungen, die an Vereine erbracht werden.

Bei der Margenbesteuerung würden alle Reiseleistungen im In- und Ausland zu einer einheitlichen Dienstleistung zusammengefasst. Dies wirke sich häufig für den Reiseveranstalter günstiger aus, weil die Steuer nach der Marge bemessen wird, also nach dem Unterschied zwischen dem vom Reisenden zu zahlenden Gesamtbetrag und den tatsächlichen Kosten des Veranstalters. Allerdings werde ein Reiseunternehmen nach deutschem Recht nur dann nach der Marge besteuert, wenn es an den endverbrauchenden Reisenden selbst leiste. Das Finanzamt und das Finanzgericht hätten deshalb die Margenbesteuerung der Reiseleistungen an Vereine abgelehnt. Im EU-Recht gelte hingegen nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.09.2013 (C-189/11), dass die Margenbesteuerung auch auf Umsätze „mit allen Arten von Kunden“ anzuwenden ist. Darunter fielen auch Leistungen an Vereine.

Im weiteren Verfahren muss laut BFH nun festgestellt werden, ob sich die Margenbesteuerung insgesamt für den klagenden Reiseveranstalter günstiger auswirkt und ob er sich auf das Unionsrecht beruft.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.11.13, V R 11/11

Nachzahlungszinsen bei Wahl eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres nicht wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen

Der Kläger war bis zum 30.11.2010 alleiniger Gesellschafter der X GmbH sowie alleiniger Kommanditist der Y KG. Die KG und die GmbH haben jeweils ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 1. September bis zum 31. August. Im November 2010 veräußerte der Kläger diese Anteile beziehungsweise brachte sie in die Z GmbH ein. Aus dieser Umstrukturierung ergab sich für ihn durch Aufdeckung stiller Reserven ein Veräußerungs- beziehungsweise Einbringungsge-
winn.

Seine Einkommensteuererklärung 2010 ging am 01.04.2011 beim Finanzamt ein. Der Kläger erklärte zunächst einen geschätzten Veräußerungsgewinn. Diesen berücksichtigte das Finanzamt im erstmaligen Einkommensteuerbescheid 2010 vom 15.07.2011. Die Feststellungserklärung für die KG für 2011 wurde am 23.02.2012 abgegeben. Später fand bei der KG eine Außenprüfung statt. Hierbei kam es zu einer einvernehmlichen Neuberechnung des Veräußerungsgewinns. Der entsprechende Feststellungsbescheid erging am 04.09.2012. Am 24.09.2012 erließ das Finanzamt einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2010, in dem der neuberechnete Veräußerungsgewinn erfasst wurde. Daneben erließ es einen Bescheid über Zinsen zur Einkommensteuer 2010. Den beantragten Erlass dieser Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit lehnte es ab.

Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg. Es liege keine fehlerhafte Ermessensentscheidung vor, so das FG. Die verzögerte Einkommensteuerfestsetzung aufgrund des abweichenden Wirtschaftsjahres bei der Beteiligungsgesellschaft begründe keine sachliche Unbilligkeit. Das Finanzamt habe insoweit zu Recht darauf abgestellt, dass der Kläger im Streitfall tatsächlich einen Liquiditätsvorteil hatte.

Entgegen der Ansicht des Klägers lasse sich auch aus der besonderen Fristenregelung in § 233a Absatz 2 Satz 2 AO nicht die Unbilligkeit der



Erhebung von Nachzahlungszinsen herleiten. Nach dieser Regelung beginne der Zinslauf für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer abweichend von Satz 1 erst 21 Monate (seit 2012: 23 Monate) nach der Entstehung der Steuer, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte überwiegen. Grund für diese Regelung sei, dass bei den Land- und Forstwirten auch die Einkommensteuererklärungen später abzugeben seien und bei der Gewinnermittlung zeitanteilig der Gewinn des folgenden Kalenderjahres bereits mit erfasst werde. Denn Land- und Forstwirte würden ihre Gewinne grundsätzlich nach einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr ermitteln.

Zwar könnten auch Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen sei, im Einvernehmen mit dem Finanzamt ihr Wirtschaftsjahr auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umstellen. Diese vom Gesetz eingeräumte Wahlmöglichkeit – die im Streitfall von der KG und der GmbH genutzt worden sei – führe aber nicht zur Unbilligkeit der Nachzahlungszinsen. Zum einen könne nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Sonderregelung in § 233a Absatz 2 Satz 2 AO die Möglichkeit übersehen haben könnte, dass es auch bei Gewerbetreibenden ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr geben könne, sodass vom Vorliegen einer planwidrigen Gesetzeslücke nicht ausgegangen werden könne. Zum anderen gebe es auch einen Grund für die unterschiedliche Behandlung von Land- und Forstwirten einerseits und Gewerbetreibenden andererseits. Denn das abweichende Wirtschaftsjahr sei bei Land- und Forstwirten der von Gesetz beziehungsweise Rechtsverordnung vorgesehene Normalfall. Demgegenüber sei ein abweichendes Wirtschaftsjahr bei Gewerbetreibenden das Ergebnis der Ausübung eines Wahlrechts. Die im Streitfall eingetretene negative Folge bei der Verzinsung sei Folge dieser Wahlrechtsausübung.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.12.2013, 2 K 82/13 – Az. der Revision: I R 6/14

Gesellschaftsanteil: Übergang wirtschaftlichen Eigentums nicht unbedingt an Eintragung ins Handelsregister gebunden

Das wirtschaftliche Eigentum an einem Gesellschaftsanteil geht bereits dann auf den Erwerber über, wenn sich der Veräußerer durch den Kaufvertrag verpflichtet, alle sich aus der Beteiligung ergebenden Rechte auszuüben und alle Handlungen vorzunehmen, die im Hinblick auf Erhaltung und Wertsteigerung der Beteiligung aus Sicht des Käufers sinnvoll sind. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 42/13 läuft.

Die Eintragung in das Handelsregister sei nur dann Voraussetzung für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, wenn sie im Kaufvertrag als aufschiebende Bedingung für den Übergang des Anteils vereinbart worden sei. Für die steuerliche Berücksichtigung schwebend unwirksamer Rechtsgeschäfte sei entscheidend, ob der Steuerpflichtige selbst die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgegeben hat und ob beide Vertragsbeteiligten am wirtschaftlichen Ergebnis des Rechtsgeschäfts festhalten wollen. Die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages sei danach unbeachtlich, soweit lediglich die für den Eintritt der Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung eines Dritten aussteht und der Dritte vertraglich verpflichtet war, die Genehmigung zu erteilen.

Der Begriff des Gesellschafters in § 5a Absatz 4a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sei nicht anders zu verstehen als der „Mitunternehmer“ im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 2 EStG, fährt das FG Hamburg fort. Grundsätzlich stehe es dem Steuerpflichtigen frei zu entscheiden, ob er Gesellschaftsanteile an- und verkaufen oder vermitteln möchte. Es handle sich hierbei um unterschiedliche Arten von Geschäften. Ein Missbrauch im Sinne von § 42 der Abgabenordnung liege deswegen nicht vor, wenn sich der Steuerpflichtige für den An- und Verkauf von Anteilen entscheide, um die Steuervorteile des § 5a EStG (Steuerfreiheit des Veräußerungsgewinnes) zu nutzen.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 18.10.2013, 6 K 175/11

Kapital- anleger

BCI-Anleger müssen Scheinrenditen versteuern

„Renditen“ aus einer Beteiligung an der Business Capital Investors Corporation (BCI) müssen als Kapitaleinkünfte versteuert werden, wenn sie bis Anfang 2010 gutgeschrieben wurden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden, allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII R 13/14.

Bei der BCI handelt es sich um eine im Jahr 2002 gegründete amerikanische Aktiengesellschaft. Den Anlegern wurden Renditen von 15,5 Prozent versprochen. Die Anlagegelder sollten in einen Vermögenspool fließen, aus dem unter anderem Großbanken Sicherheitskapital für Finanzgeschäfte zur Verfügung gestellt werden sollte. Tausende deutscher Anleger, die an die 100 Millionen Euro investiert haben sollen, wurden so gelockt. Tatsächlich wurden mit den eingezahlten Geldern jedoch Zins- und Rückzahlungsansprüche von anderen Anlegern befriedigt. Mit jährlichen Renditeabrechnungen von 15,5 Prozent wurde der Erfolg des Produkts vorgetäuscht. Im Fall der Kündigung der Anlage wurde die Einlage samt vermeintlich erzielter Rendite bis Anfang des Jahres 2010 auch ausbezahlt. Danach brach dieses Schneeballsystem zusammen.

In dem Streitfall klagten Eheleute, die sich in den Jahren 2002 bis 2007 mit insgesamt 338.000 Euro an der BCI beteiligt hatten, gegen die Besteuerung gutgeschriebener „Renditen“ in Höhe von rund 190.000 Euro. Da sie sich für die Wiederanlage der Einlagen und der „Renditen“ entschieden hatten, verloren sie mit dem Zusammenbruch des Schneeballsystems alles. Dennoch besteuerte das Finanzamt die Renditen. Hierbei berief es sich auf die Rechtsprechung des BFH, wonach auch Gutschriften aus einem so genannten Schneeballsystem zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führen, solange der Betreiber zur Auszahlung der gutgeschriebenen „Renditen“ bereit und fähig war.

Das FG Köln hat die Klage der Eheleute abgewiesen. Er behandelte die gutgeschriebenen Renditen als steuerpflichtige Einnahmen aus einer stillen Beteiligung. Dass die Renditen nie zur Auszahlung gekommen seien, sei unerheblich, da die BCI auf Verlangen der Kläger bis Anfang 2010 Einlagen samt „Rendite“ ausbezahlt hätte.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.03.2014, 14 K 2824/13

Werbung für Genussscheine darf nicht nur Vorteile hervorheben

Bietet eine Bank eine mit Risiken behaftete Kapitalanlage an, darf sie deren Vorteile nicht einseitig hervorheben. Sie muss zugleich auch über die damit verbundenen Risiken informieren. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg entschieden und einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) gegen die Umweltbank stattgegeben. Der vzbv hatte der Bank eigenen Angaben zufolge vorgeworfen, die Risiken der Geldanlage zu verharmlosen. Die Richter des OLG Nürnberg hätten klargestellt, so der vzbv, dass nach dem Wertpapierhandelsgesetz die Produktinformation zu einem Wertpapier in sich eindeutig und ausgewogen sein müsse. Je stärker die Bank die Vorteile der Kapitalanlage herausstelle, desto umfassender müsse sie auch die Risiken benennen. Es reiche nicht aus, im Internet überwiegend die Vorteile anzupreisen und ansonsten auf das Emissionsprospekt oder andere Dokumente zu verlinken, in denen die Risiken ausreichend dargestellt sind.

Die Bank habe auf ihrer Internetseite Genussscheine eines niedersächsischen Solarparks zum Nennwert von sechs Millionen Euro angeboten. In der Produktinformation hätten zwei konkrete Vorteile im Vordergrund gestanden: Die hohe Verzinsung der Wertpapiere von 5,65 Prozent im Jahr und die vom Solarparkbetreiber zugunsten der Genussscheininhaber gestellten „Projektsicherheiten im Rang nach der fremdfinanzierenden Bank“. Über die Risiken habe die Bank dagegen äußerst knapp und nur sehr allgemein informiert. „Höheren Ertragschancen stehen höhere Risiken gegenüber; Totalverlust weniger wahrscheinlich“, habe es über die von der Bank vorgenommene Einstufung der Wertpapiere in die Risikoklasse 3 für „wachstumsorientierte Anleger“ geheißen.

Es werde zudem nicht hinreichend deutlich, dass die Genussscheine keiner Einlagensicherung unterliegen, dass bei Insolvenz des Solarparks ein Totalverlust drohe und nachrangige Sicherheiten bei hoher Fremdfinanzierung wenig werthaltig seien, so der vzbv. Bei der Verzinsung fehle der Hinweis auf das Risiko von Kursverlusten bei steigendem Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt. Außerdem sei für den Anleger gar nicht erkennbar, was unter „Projektsicherheiten“ konkret zu verstehen sei.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 08.05.2014 zu Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 15.04.2014, 3 U 2124/13



Kapitalanleger können sich auf Musterverfahren um Sparer-Pauschbetrag berufen

Sparer, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen, sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Hierzu rät der Bund der Steuerzahler (BdSt) Nordrhein-Westfalen unter Hinweis auf zwei Musterverfahren, die sich um die Rechtmäßigkeit des Sparer-Pauschbetrages drehen.

Hintergrund: Seit der Einführung der Abgeltungsteuer können Kapitalanleger grundsätzlich nur noch den so genannten Sparer-Pauschbetrag geltend machen. Er beträgt bei Singles 801 Euro und bei Ehepaaren 1.602 Euro pro Jahr. Höhere Werbungskosten erkennt das Finanzamt nicht mehr an. Mit zwei Musterverfahren lasse der BdSt klären, ob die Einschränkung des Werbungskostenabzugs rechtmäßig ist, so der BdSt Nordrhein-Westfalen.

Im Mittelpunkt eines aktuellen Verfahrens stehe die Frage, ob Privatpersonen Ausgaben im Zusammenhang mit ihrer Vermögensanlage steuerlich absetzen können. Um dies zu klären, unterstütze der BdSt das Klageverfahren eines Ehepaares aus Thüringen. Das Paar habe ein Darlehen zur Finanzierung seiner Kapitalanlage aufgenommen. Das Finanzamt wolle die dafür angefallenen Finanzierungszinsen jedoch nicht steuermindernd berücksichtigen, sondern setze pauschal den Sparer-Pauschbetrag an. Das Thüringer Ehepaar habe aber höhere Kosten nachweisen können. In dem Fall liege der persönliche Steuersatz der Kapitalanleger mit rund 27 Prozent leicht über dem Abgeltungsteuersatz. Das Verfahren ist laut BdSt vor dem Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen VIII R 18/14 anhängig.

Ein weiteres Verfahren sei dort bereits seit 2013 anhängig, so der BdSt Nordrhein-Westfalen weiter. Hierbei gehe es um einen Fall, bei dem der persönliche Steuersatz des Sparer unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent liegt (VIII R 13/13). Der BdSt unterstütze beide Verfahren, um die Rechtslage umfassend klären zu lassen.

Die Verfahren seien vor allem für Sparer und Kapitalanleger interessant, denen im Zusammenhang mit ihrer Kapitalanlage hohe Kosten entstehen. Das könne zum Beispiel der Fall sein, wenn Kredite zur Finanzierung der Kapitalanlage aufgenommen wurden, eine kostenpflichtige Vermögensberatung oder -betreuung beauftragt war oder ein Rechtsstreit um das Sparguthaben geführt wird und dafür Anwalts- und Gerichtskosten entstanden sind. Betroffene Steuerzahler sollten Einspruch gegen ihren Einkommensteuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt diese Werbungskosten nicht anerkennt. Der BdSt rät, zur Begründung auf die Verfahren beim BFH zu verweisen.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen, PM vom 14.05.2014

Investmentsteuergesetz: Übergangsregelung zu Anerkennung eines Investmentvermögens als „ausländisch“ wird verlängert

Soweit ein ausländisches Investmentvermögen nach dem Rundschreiben 14/2008 (WA) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.12.2008 abweichend von der bis dahin praktizierten Vorgehensweise kein ausländisches Investmentvermögen mehr wäre, wird es für die Anwendung des Investmentsteuergesetzes (InvStG) bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22.07.2016 endet, auch weiterhin als ausländisches Investmentvermögen eingestuft.

Voraussetzung ist nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums, dass es die Besteuerungsgrundlagen veröffentlicht hat und auch weiterhin veröffentlicht oder dem Bundeszentralamt für Steuern eine entsprechende Mitteilung gemacht und später keine gegenteilige Mitteilung gemacht hat und die Anwendung des § 6 InvStG unabhängig von der Veröffentlichung ausgeschlossen ist.

Mit dem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums wird ein älteres Schreiben geändert.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 22.05.2014, IV C 1 – S 1980–1/13/10007 :006

Immobilien- besitzer

Mietkaution darf während laufenden Mietverhältnisses nicht zu Befriedigung streitiger Forderungen verwendet werden

Eine Vereinbarung in einem Mietvertrag, die es dem Vermieter gestattet, die vom Mieter geleistete Kautionszahlung während des laufenden Mietverhältnisses zur Befriedigung streitiger Forderungen zu verwenden, ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Klägerin ist Mieterin einer Wohnung des Beklagten. Vereinbarungsgemäß zahlte sie 1.400 Euro auf ein Kautionskonto. Eine Zusatzvereinbarung der Parteien zum Mietvertrag bestimmt, dass sich der Vermieter wegen seiner fälligen Ansprüche bereits während des Mietverhältnisses aus der Kautionszahlung befriedigen kann. Der Mieter soll in diesem Fall verpflichtet sein, die Kautionssumme wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Als die Klägerin später eine Minderung der Miete geltend machte, ließ sich der Beklagte während des laufenden Mietverhältnisses das Kautionsguthaben auszahlen. Die Klägerin verlangt, den Betrag wieder dem Kautionskonto gutzuschreiben und insolvenzfest anzulegen. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Der Beklagte sei nicht berechtigt gewesen, die Kautionszahlung während des laufenden Mietverhältnisses wegen der von der Klägerin bestrittenen Mietforderungen in Anspruch zu nehmen, hebt der BGH hervor. Das Vorgehen des Beklagten widerspreche dem Treuhandcharakter der Mietkaution. Dem Gesetz zufolge habe der Vermieter die ihm als Sicherheit überlassene Geldsumme getrennt von seinem Vermögen anzulegen. Damit habe der Gesetzgeber sicherstellen wollen, dass der Mieter die Kautionszahlung nach Beendigung des Mietverhältnisses auch bei Insolvenz des Vermieters ungeschmälert zurückerhält, soweit dem Vermieter keine gesicherten Ansprüche zustehen. Diese Zielsetzung würde unterlaufen, wenn der Vermieter die Mietkaution bereits während des laufenden Mietverhältnisses auch wegen streitiger Forderungen in Anspruch nehmen könnte. Die hiervon zum Nachteil der Klägerin abweichende Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag sei deswegen unwirksam, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 07.05.2014, VIII ZR 234/13

Erbschaftsteuer für Grundstücke im Zustand der Bebauung zu ermäßigen

Die Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke von zehn Prozent des Grundstückswerts ist auch dann zu gewähren, wenn die Grundstücke zu Lebzeiten des Erblassers zwar noch nicht vermietet waren, der Erblasser aber eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt und diese selbst noch ins Werk gesetzt hat.

Die Erblasserin und ihr Bruder, der Kläger, waren Miteigentümer des mit einem selbstgenutzten Einfamilienhaus bebauten Grundstücks X. Zudem hatten sie die Grundstücke Y und Z erworben, die mit Einfamilienhäusern bebaut und anschließend vermietet werden sollten. Die Klägerin verstarb vor Fertigstellung der Gebäude und wurde von ihrem Bruder beerbt. Dieser vermietete nunmehr sämtliche Objekte. Das beklagte Finanzamt setzte Erbschaftsteuer gegen den Kläger fest. Dagegen legte dieser (erfolglos) Einspruch ein und begehrte die Anwendung der Steuerermäßigung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke. Das FG Düsseldorf hat der Klage überwiegend stattgegeben. Zu Unrecht habe das Finanzamt die Steuerermäßigung für die Grundstücke Y und Z nicht gewährt. Hierbei habe es sich um Grundstücke im Zustand der Bebauung gehandelt. Sie seien zum Zeitpunkt des Todes der Erblasserin schon zu einem erheblichen Teil bebaut gewesen. Darüber hinaus seien sie zu Wohnzwecken vermietet gewesen. Zwar seien die Mietverträge erst nach dem Tod der Erblasserin und nach der Fertigstellung der Einfamilienhäuser abgeschlossen worden. Die Steuerermäßigung setze indes nicht voraus, dass der Erblasser selbst einen Mietvertrag abgeschlossen habe. Zu fordern sei allein, dass der Erblasser – wie im Streitfall – eine konkrete Vermietungsabsicht gehabt und diese selbst noch ins Werk gesetzt habe.

Hingegen könne der Kläger die Steuerermäßigung für das Grundstück X nicht beanspruchen. Zum maßgebenden Zeitpunkt des Todes der Erblasserin sei das von der Erblasserin und dem Kläger zu eigenen Wohnzwecken genutzte Grundstück X weder zu Wohnzwecken vermietet gewesen noch habe zu diesem Zeitpunkt eine Vermietungsabsicht bestanden. Der Kläger habe erst nach dem Tod der Erblasserin beschlossen, das Einfamilienhaus (nach Renovierung) zu vermieten.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2014, 4 K 4299/13 Erb



Nicht steuerbare Veräußerung einer Immobilie: Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung möglich

Auf ein (umgeschuldetes) Anschaffungsdarlehen gezahlte nachträgliche Schuldzinsen können auch im Fall einer nicht steuerbaren Veräußerung der vormals vermieteten Immobilie grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Der Kläger war an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt, die im Jahr 1996 ein Mehrfamilienhaus errichtete, das nach Fertigstellung der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung diente. Die GbR veräußerte das Mehrfamilienhaus im Jahr 2007 – nach Ablauf der Veräußerungsfrist des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Erlös aus der nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie reichte nicht aus, um die im Zuge der Herstellung des Objekts aufgenommenen Darlehensverbindlichkeiten vollständig auszugleichen. Das verbliebene Restdarlehen wurde daher anteilig durch den Kläger getilgt. Hierfür musste er ein neues (Umschuldungs-) Darlehen aufnehmen. Die auf dieses Darlehen gezahlten Schuldzinsen machte der Kläger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre 2009 und 2010 als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Schuldzinsen nicht; das Finanzgericht (FG) gab dem Kläger demgegenüber Recht.

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das FG zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des FG konnte der BFH eigenen Angaben zufolge nicht entscheiden, ob die geltend gemachten Schuldzinsen im Einzelfall als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung des BFH knüpft an das Urteil vom 20.06.2012 (IX R 67/10) an, mit dem der BFH den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch schon im Fall einer nach § 23 EStG steuerbaren Veräußerung zugelassen hatte.

In der aktuellen Entscheidung erweitert der BFH nunmehr die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs. Ein solcher ist danach grundsätzlich auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung der Immobilie möglich, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Voraussetzung sei dafür aber unter

anderem, dass der Steuerpflichtige den aus der Veräußerung der bislang vermieteten Immobilie erzielten Erlös – soweit nicht Tilgungshindernisse entgegenstehen – stets und in vollem Umfang zur Ablösung des Anschaffungsdarlehens verwendet. Auch auf Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen gezahlte Schuldzinsen erkennt der BFH grundsätzlich an, soweit die Valuta des Umschuldungsdarlehens nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und die Umschuldung sich im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt, wozu regelmäßig auch eine vertraglich fixierte Tilgungsvereinbarung gehört. Da das FG die letztgenannten Voraussetzungen im Rahmen der Vorentscheidung nicht geprüft hat, hat der BFH die Sache zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 08.04.2014, IX R 45/13

Grunderwerbsteuer: Wohnrecht kann die Abgabe senken

Wer einem anderen ein Grundstück schenkt, lässt sich dabei oft "Wohnrecht auf Lebenszeit" eintragen. Dieses senkt den Grundstückswert – und damit die Schenkungsteuer.

Der Wert des Wohnrechts, der unter bestimmten Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegt, kann dann höher sein als der Wert des Wohnrechts, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde. Der Wert des Wohnrechts hängt dabei vom Jahreswert des Wohnrechts und der statistischen Lebenserwartung des Schenkers ab. Der Jahreswert des Wohnrechts wiederum wird gesetzlich begrenzt auf höchstens den Betrag, der sich ergibt, wenn man den Grundstückswert durch 18,6 teilt.

Diese gesetzliche Begrenzung auf einen Höchstbetrag gilt laut BFH aber nicht bei der Berechnung des Werts des Wohnrechts für Zwecke der Grunderwerbsteuer. Ob der Wert des Wohnrechts überhaupt der Grunderwerbsteuer unterliegt, hängt davon ab, in welchem rechtlichen Verhältnis Schenker und Beschenkte zueinander stehen.

Konkret von der Entscheidung des BFH betroffen sind Schenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. Nicht betroffen sind dagegen Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie.

BFH, II R 38/12 vom 20.11.2013

Angestellte

Betriebsrente: Schlechte Wirtschaftsprognose kann Erhöhung entgegenstehen

Die schlechte Wirtschaftslage eines Arbeitgebers kann einer Anpassung der Betriebsrente entgegenstehen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Der Kläger war langjährig bei der D AG, einer Bank, beschäftigt, von der er seit 1998 eine Betriebsrente bezog. Die Betriebsrente wurde von der D AG alle drei Jahre, zuletzt zum 01.01.2007, an den Kaufkraftverlust angepasst. Im Mai 2009 wurde die D AG auf die Beklagte, ebenfalls eine Bank, verschmolzen. Die Beklagte lehnte eine Anhebung der Betriebsrente des Klägers zum 01.01.2010 mit der Begründung ab, ihre wirtschaftliche Lage stehe einer Anpassung entgegen.

Die auf Zahlung einer höheren Betriebsrente gerichtete Klage ist in allen Instanzen erfolglos geblieben. Der Arbeitgeber habe alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden, führt das BAG aus. Dabei seien insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber sei nicht zur Anpassung verpflichtet, wenn er annehmen dürfe, dass es ihm mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein werde, den Teuerungsausgleich aus den Unternehmererträgen in der Zeit bis zum nächsten Anpassungsstichtag aufzubringen.

Davon habe die Beklagte am 01.01.2010 ausgehen dürfen. Sie habe in den Jahren 2008 und 2009 – auch aufgrund der Finanzkrise – Verluste erwirtschaftet und sei gezwungen gewesen, Mittel aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sei ihre Prognose gerechtfertigt gewesen, dass sich die Folgen der Finanzkrise auch in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag 01.01.2010 in einem einer Betriebsrentenanpassung entgegenstehendem Umfang auf ihre wirtschaftliche Lage auswirken würden. Das Vermögen des Pension-Trust e.V. und dessen Erträge habe die Beklagte bei ihrer Anpassungsentscheidung nicht berücksichtigen müssen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.04.2014, 3 AZR 51/12

Auch wenn der kurze Weg zur Arbeit verboten ist, zählt er für den Fiskus

Arbeitnehmer dürfen für ihre Wege zur und von der Arbeitsstelle grundsätzlich nur die kürzeste Wegstrecke wählen; eine längere nur dann, „wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird“, so der Gesetzestext.

Kann ein Arbeitnehmer die wesentlich kürzere Wegstrecke nicht nutzen, weil er mit dem Moped zur Arbeit fährt und er auf dem kurzen Weg einen mautpflichtigen Tunnel passieren müsste, was er aber mit seinem Bike nicht darf, so kann er dennoch nur diese kurze Strecke in seine Steuererklärung einsetzen.

Grund: Das Gesetz sieht für solche Fälle keine Sonderregelung vor. Hier war der kurze Weg 9 km lang, der von dem Arbeitnehmer täglich genutzte lange dagegen 27 Kilometer. Absetzen darf er nur $9 \times 30 \text{ Cent} = 2,70 \text{ €}$ pro Arbeitstag, nicht $27 \times 30 \text{ Cent} = 8,10 \text{ €}$.

BFH, VI R 20/13 vom 24.09.2013

Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt auch bei Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel

Nutzt ein Arbeitnehmer für Fahrten zur Arbeit verschiedene öffentliche Verkehrsmittel, ist die Entfernungspauschale gleichwohl auf 4.500 Euro jährlich zu begrenzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Es hat zur Fortbildung des Rechts die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Kläger nutzte für den Weg zu seiner 130 Kilometer entfernt liegenden Arbeitsstätte auf drei Teilstrecken seinen privaten Pkw, einen Zug der Deutschen Bahn und die U-Bahn. Für die mit dem Auto und dem Zug zurückgelegte Entfernung machte er die Pauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer geltend, wobei er den auf den Zug entfallenden Betrag entsprechend der gesetzlichen Regelung auf 4.500 Euro begrenzte. Daneben begehrte er jedoch den Abzug der tatsächlichen Kosten für die U-Bahnfahrten. Da es sich um verschiedene öffentliche Verkehrsmittel handele, dürfe insoweit der Höchstbetrag überschritten werden. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber die Kosten



für die U-Bahn nicht. Es trug vor, dass mehrere öffentliche Verkehrsmittel einheitlich zu behandeln seien.

Das FG folgt der Ansicht des Finanzamts und hat die Klage abgewiesen. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf jährlich 4.500 Euro greife für alle Teilstrecken ein, die nicht mit dem eigenen Pkw zurückgelegt würden. Dies gelte unabhängig davon, ob hierfür eines oder mehrere öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, da das Gesetz lediglich zwischen zwei Teilstrecken – privater Pkw einerseits und öffentliche Verkehrsmittel andererseits – differenziere. Es sei davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in § 9 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bewusst den Plural („Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel“) verwendet habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.04.2014, 11 K 2574/12 E

Poolarbeitsplatz kann Abzug von Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer entstehen

Ein Poolarbeitszimmer kann ein anderer Arbeitsplatz im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sein, wenn der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit im konkret erforderlichen Umfang in dem Poolarbeitszimmer erledigen kann. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Dies hebt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil hervor, in dem es um die Frage der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Fall eines Poolarbeitsplatzes ging. In einem anderen Urteil stellt er klar, dass ein zu Hause eingerichteter Telearbeitsplatz dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprechen kann.

Im Fall VI R 37/13 hatte der Kläger, ein Großbetriebsprüfer eines Finanzamtes, an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die vor- und nachbereitenden Arbeiten der Prüfungen mit weiteren sieben Großbetriebsprüfern drei Arbeitsplätze (so genannte Poolarbeitsplätze). Das Finanzamt berücksichtigte die für das häusliche Arbeitszimmer geltend gemachten Aufwendungen mit der Begründung nicht, dass ein Großbetriebsprüfer seinen Arbeitsplatz an der Dienststelle nicht tagtäglich aufsuchen müsse und der Poolarbeitsplatz deshalb ausreichend sei. Das Finanzgericht (FG) gab der dagegen erhobenen Klage statt.

Der Streitfall VI R 40/12 betraf einen Kläger, der sich in seinem häuslichen Arbeitszimmer einen so genannten Telearbeitsplatz eingerichtet hatte, in dem er gemäß einer Vereinbarung mit seinem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen (Montag und Freitag) seine Arbeitsleistung erbrachte. Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer. Das FG gab der hiergegen erhobenen Klage mit der Begründung statt, der Telearbeitsplatz entspreche schon nicht dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers. Das habe zur Folge, dass der Abzug der Kosten unbeschränkt möglich sei. Zudem stehe dem Kläger an den häuslichen Arbeitstagen kein anderer Arbeitsplatz an der Dienststelle zur Verfügung.

Der BFH bestätigt in seinem Urteil VI R 37/13 die Vorentscheidung des FG. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer seien abzugsfähig, da der Poolarbeitsplatz an der Dienststelle dem Kläger nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten (Fallauswahl, Fertigen der Prüfberichte et cetera) konkret erforderlichen Umfang zur Verfügung gestanden habe. Dies müsse aber nicht bei jedem Poolarbeitsplatz so sein. Der BFH stellt klar, dass ein Poolarbeitszimmer ein anderer Arbeitsplatz im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes sein kann und zwar dann, wenn bei diesem – anders als im Streitfall – aufgrund der Umstände des Einzelfalls (ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen, gegebenenfalls dienstliche Nutzungseinteilung et cetera) gewährleistet ist, dass der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit in dem konkret erforderlichen Umfang dort erledigen kann.

Im Fall VI R 40/12 hat der BFH die Vorentscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der vom Kläger genutzte Telearbeitsplatz habe grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprochen und dem Kläger habe an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz „zur Verfügung“ gestanden. Denn dem Kläger sei es weder untersagt gewesen, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen, noch sei die Nutzung des dienstlichen Arbeitsplatzes in tatsächlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt gewesen.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 26.02.2014, VI R 37/13 und VI R 40/12

Familie und Kinder

„PreMaster-Programm“ berechtigt auch in der Unternehmensphase zum Bezug von Kindergeld

Eltern sind für ihre Kinder auch für die Dauer der Unternehmensphase eines so genannten PreMaster-Programms zum Bezug von Kindergeld berechtigt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden.

Mit einem „PreMaster-Programm“ unterstützen Unternehmen Absolventen von Bachelor-Studiengängen auf dem Weg zum Abschluss eines Master-Studiums. In der dem eigentlichen Master-Studium vorangehenden einjährigen so genannten Unternehmensphase werden den angehenden Studenten im Betrieb fachspezifische Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen vermittelt. Im Rahmen dieses Trainings „on-the-job“ werden sie im Unternehmen einer „Ankerabteilung“ zugewiesen und von einem persönlichen Mentor betreut. Die Teilnehmer sind verpflichtet, unmittelbar nach Abschluss der Unternehmensphase ein Masterstudium aufzunehmen.

Im Streitfall hatte die beklagte Familienkasse diese Unternehmensphase wegen des vorangegangenen Bachelorstudiums als Zweitausbildung und – wegen des von dem Unternehmen gezahlten erheblichen Entgelts – als eine Erwerbstätigkeit angesehen, die einem Anspruch auf Kindergeld entgegenstehe. Dem ist das FG nicht gefolgt. Es sieht in der Unternehmensphase ein so genanntes Ausbildungsdienstverhältnis, weil es darauf ausgerichtet sei, die Zeit und die Arbeitskraft des Teilnehmers in erster Linie für dessen Ausbildung und nicht für Erwerbszwecke innerhalb des Unternehmens einzusetzen. Mit dieser Begründung hat das FG daher für diesen Zeitraum der Klage eines Vaters auf Gewährung von Kindergeld für seine Tochter stattgegeben.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 04.12.2013, 1 K 775/13, rechtskräftig

Kindergeld: Anspruch besteht bis zum Abschluss des dualen Studiums

Für ein Kind, das ein so genanntes duales Studium absolviert, ist bis zum Abschluss des Studiums Kindergeld zu gewähren. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache hat es die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Sohn des Klägers begann nach seinem Abitur mit einer Berufsausbildung zum Industriekaufmann. Entsprechend der Stellenausschreibung nahm er parallel hierzu ein Bachelor-Studium im Studiengang „Business Administration“ auf. Dieses setzte er nach bestandener Prüfung zum Industriekaufmann fort und arbeitete daneben 24 Stunden wöchentlich in seinem Ausbildungsbetrieb (duales Studium). Die Tätigkeit und die Studienveranstaltungen waren zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Für die Zeit nach Abschluss der Prüfung zum Industriekaufmann lehnte die Familienkasse den Antrag auf Festsetzung des Kindergeldes ab. Das Studium sei nicht begünstigt, weil der Sohn des Klägers eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden pro Woche ausübe.

Dem folgte das FG nicht und gab der Klage statt. Der Sohn des Klägers habe zwar eine erstmalige Berufsausbildung abgeschlossen. Das Studium sei jedoch trotz des Umfangs der Beschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche begünstigt, weil es sich hierbei um ein Ausbildungsdienstverhältnis handele. Dies ergebe sich aus den Vereinbarungen mit dem Ausbildungsbetrieb und aus der Verzahnung der Tätigkeit mit dem Studium. Entsprechend der Stellenausschreibung habe sich der Sohn mit dem Abschluss „Industriekaufmann“ noch nicht als endgültig „berufsausbildet“ angesehen.

Bereits mit Urteil vom 15.05.2013 (2 K 2949/12 Kg) hatte das FG Münster eigenen Angaben zufolge ein duales Studium in vollem Umfang als begünstigte Berufsausbildung angesehen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 11.04.2014, 4 K 635/14 Kg

Elterngeld Plus: Neue Regelungen sollen Gestaltungsfreiheit der Familien erhöhen

Mütter und Väter sollen das Elterngeld künftig passgenauer in Anspruch nehmen können. Das Kabinett hat entsprechende Neuregelungen zum Elterngeld und zur Elternzeit beschlossen, mit denen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter gestärkt werden soll, unter anderem durch Verbesserungen für Elternteile, die während des Elterngeldbezuges in Teilzeit arbeiten möchten.

So soll, wer durch ein eigenes Teilzeiteinkommen seinen monatlichen Elterngeldanspruch reduziert, diesen Betrag künftig zum Ausgleich für



doppelt so viele Monate beziehen. Bisher könne ein Elternteil höchstens zwölf Monate Elterngeld bekommen, erläutert die Bundesregierung. Nicht berücksichtigt werde, ob der Elterngeldanspruch durch eigenes Erwerbseinkommen gekürzt sei. Mit der Neuregelung des Elterngeld Plus könnten aus zwölf Monaten nun 24 Monate werden. Ebenso könnten beide Eltern Teilzeit arbeiten und damit nur einen Elterngeldmonat verbrauchen anstatt bisher zwei Monate.

Die bisherige Regelung der Partnermonate bleibt laut Regierung erhalten. Eltern hätten gemeinsam Anspruch auf zwei zusätzliche Monate, wenn nicht nur ein Elternteil sein Erwerbseinkommen nach der Geburt reduziert. Einen besonderen Bonus erhielten künftig Eltern, die gleichzeitig ihre Arbeitszeit reduzieren, um mehr Zeit für die Familie zu haben. Arbeiteten beide Elternteile für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 bis 30 Stunden, erhalte jeder für vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus. Für alleinerziehende Elternteile ist nach Angaben der Regierung gewährleistet, dass sie die Erweiterung der Elterngeldregelungen in gleichem Maße nutzen können wie Paare. Außerdem werde die Möglichkeit, Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag eines Kindes zu übertragen, von bisher zwölf auf bis zu 24 Monate ausgeweitet. Für Eltern soll es damit erleichtert werden, sich beispielsweise zur Einschulung mehr Zeit für ihr Kind zu nehmen.

Für Eltern von Zwillingen oder Mehrlingen will das Kabinett klarstellen, dass pro Geburt nur ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Da diese Eltern nach der Geburt einen deutlich höheren Aufwand hätten, erhielten sie jedoch für jedes Mehrlingsgeschwisterkind einen Zuschlag von 300 Euro.

Bundesregierung, PM vom 04.06.2014

Kindergeld für volljähriges Kind: Nicht während Freiwilligen Wehrdienstes

Für ein volljähriges Kind, das über eine Ausbildungsstelle verfügen könnte, diese aber wegen der Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes nicht antritt, besteht während der Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes kein Kindergeldanspruch. Dies hat das Finanzgericht (FG) des Saarlandes entschieden.

Geklagt hatte die Mutter eines am 21.08.1994 geborenen Sohnes. Sie streitet mit der Beklagten darum, ob ihr auch für die Zeit ab Oktober 2012, in der ihr Sohn Freiwilligen Wehrdienst ableistet, Kindergeld zusteht. Der Sohn hatte am 16.02.2012 mit der Bundesagentur für Arbeit eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Ziel der Aufnahme einer Ausbildung zum Kaufmann Spedition und Logistikdienstleistung im Sommer 2012 getroffen. Nachdem die Klägerin die Beklagte darüber informiert hatte, dass ihr Sohn entgegen diesem ursprünglichen Vorhaben am 01.10.2012 den Freiwilligen Wehrdienst aufnehmen werde, hob die Beklagte die Festsetzung des Kindergeldes ab Oktober 2012 auf. Gegen diesen Bescheid geht die Klägerin erfolglos vor.

Das FG des Saarlandes hat entschieden, dass es die von der Klägerin gerügte – ungerechtfertigte – Ungleichbehandlung von Absolventen des Freiwilligen Wehrdienstes etwa im Vergleich zu Absolventen des Bundesfreiwilligendienstes nicht zu erkennen vermöge. Beide Dienste seien schon von der finanziellen Ausstattung her nicht vergleichbar. Während Wehrdienstleistende einen Sold von anfänglich 777,30 Euro bis zu 1.003,50 Euro nach Ableistung der sechsmonatigen Probezeit erhielten, stehe Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst ein Taschengeld von derzeit 348 Euro zu. Hinzu komme, dass der Sohn der Klägerin als freiwillig Wehrdienstleistender einen Anspruch auf Unterhaltssicherung habe. Diese Unterschiede ließen eine Aufnahme der Absolventen des Freiwilligen Wehrdienstes in die Begünstigungstatbestände für das Kindergeld, wie sie für die Probezeit geplant gewesen sei, nicht als zwangsläufig erscheinen.

Finanzgericht des Saarlandes, Urteil vom 12.09.2013, 2 K 1094/13

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Verkäuferin soll WM-Fußballbildchen entwendet haben: Fristlose Kündigung rechtens?

Die Frage, ob einer Verkäuferin fristlos gekündigt werden darf, wenn sie Fußballbildchen entwendet hat, hat das Arbeitsgericht (ArbG) Mönchengladbach beschäftigt. In einem Gütetermin wies das Gericht die Parteien darauf hin, dass im konkreten Fall unter anderem maßgeblich sei, ob die Verkäuferin sich überhaupt bewusst war, dass sie die Bildchen entwendet. Denn diese hatten sich in einem größeren Karton befunden. Die Verkäuferin hatte angegeben, diesen für leer gehalten und zu Archivierungszwecken mit nach Hause genommen zu haben.

Die 36-jährige Klägerin ist seit 1998 als Mitarbeiterin im Einzelhandelsgeschäft des Beklagten beschäftigt und war zuletzt neben Tätigkeiten an der Kasse, der Warenannahme und Bestückung des Geschäftes mit Ware auch mit der Kassenabrechnung, Kassenbuchführung, Abschließen des Geschäftes nach Feierabend, Geldtransport zur Bank und mit der Führung der Drogerieabteilung befasst. Am 09.05.2014 entsorgte die Klägerin Altpapier und Altkartons in der sich auf dem Parkplatz des Supermarktes befindenden Papierpresse. Nachdem sie einen der Kartons hin- und her geschüttelt hatte, legte sie diesen in den Kofferraum ihres auf dem Parkplatz abgestellten Pkw. Diesen Vorgang nahm der Beklagte über das im Parkplatzbereich installierte Kamerasystem wahr, konfrontierte die Klägerin damit und nahm gemeinsam mit ihr den im Kofferraum befindlichen mittelgroßen Karton in Augenschein. In diesem befand sich ein weiterer kleinerer Karton mit Fußballsammelbildern. Diese Sammelbilder erwirbt der Beklagte zu einem Preis von acht Euro pro Karton. Sie werden an Kunden ab einem Einkauf von zehn Euro an der Kasse abgegeben.

Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin fristlos. Dagegen hat die Klägerin Kündigungsschutzklage erhoben. Sie behauptet, nicht bemerkt zu haben, dass sich in dem mittelgroßen Karton etwas befunden habe. Dies sei ihr insbesondere beim Schütteln nicht aufgefallen. Sie habe den Karton für leer gehalten und ihn zu Archivierungszwecken mit nach Hause nehmen wollen. Sie ist darüber hinaus der Ansicht, dass die fristlose Kündigung angesichts des geringen Wertes der Fußballbilder unverhältnismäßig sei.

Der Beklagte trägt vor, der Klägerin sei der Inhalt des Kartons bekannt gewesen. Das Gewicht der Fußballbilder (fast 1,3 Kilogramm) habe sie

bemerkten müssen. Die Klägerin habe eine besondere Vertrauensstellung inne. Das Vertrauensverhältnis sei nun irreparabel zerstört.

Das ArbG Mönchengladbach hat in einem Gütetermin darauf hingewiesen, dass die Entscheidung des Rechtsstreits unter anderem davon abhängen wird, ob der Klägerin der Inhalt des Kartons bewusst war und davon, welches Ergebnis die im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens stets durchzuführende Interessenabwägung hat. Über diese Fragen entscheidet das Gericht nach ergebnislosem Gütetermin in einem weiteren Termin. Zur Anberaumung eines Termins kam es laut ArbG jedoch zunächst nicht. Denn die Parteien hätten sich widerruflich auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses verständigt.

Arbeitsgericht Mönchengladbach, 2 Ca 1442/14

Alkoholkranker Berufskraftfahrer: Verhaltensbedingte Kündigung ist rechtens

Das Arbeitsverhältnis eines Berufskraftfahrers kann aus verhaltensbedingten Gründen gekündigt werden, wenn er sein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führt. Dem stehe eine Alkoholerkrankung des Berufskraftfahrers nicht entgegen, stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin klar. Gegen das Urteil kann Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.

Der Arbeitnehmer wurde als Berufskraftfahrer beschäftigt. Er verursachte mit seinem Lkw unter Alkoholeinfluss (0,64 Promille) einen Unfall, bei dem der Unfallgegner verletzt wurde und ein größerer Sachschaden entstand. Im Betrieb bestand ein absolutes Alkoholverbot. Der Arbeitgeber kündigte das Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise fristgemäß. Der Arbeitnehmer hat die Kündigung unter anderem deswegen für unwirksam gehalten, weil er alkoholkrank sei. Er habe seine vertraglichen Pflichten daher nicht schuldhaft verletzt.

Das ArbG hat die ordentliche Kündigung für rechtswirksam gehalten. Der Arbeitnehmer habe mit seinem Verhalten seine arbeitsvertraglichen Pflichten schwerwiegend und in vorwerfbarer Weise verletzt. Der Arbeitgeber dürfe von einem Berufskraftfahrer erwarten, dass dieser nüchtern zum Fahrtantritt erscheine und auch während der Fahrt keine alkoholischen Getränke zu sich nehme.

Eine Alkoholerkrankung könne den Arbeitnehmer nicht entlasten. Ihm sei weiterhin vorzuwerfen, eine Fahrt mit dem Kraftfahrzeug unter Al-



koholeinfluss angetreten und hierdurch andere gefährdet zu haben. Das Fehlverhalten des Arbeitnehmers wiege auch derart schwer, dass ihm nicht mit einer Abmahnung hätte begegnet werden müssen. Der Arbeitgeber müsse dafür Sorge tragen, dass das Alkoholverbot von allen Fahrern beachtet werde. Dies sei mit einer bloßen Abmahnung nicht zu erreichen. Auch habe der Kläger letztlich keine Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt.

Die außerordentliche Kündigung hat das ArbG aus formalen Gründen für unwirksam gehalten. Ob das Verhalten des Arbeitnehmers eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt hätte, war daher nicht zu entscheiden.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 03.04.2014, 24 Ca 8017/13

Betriebsrat hat keinen Anspruch auf Bildung eines Arbeitsschutzausschusses

Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten sind gesetzlich verpflichtet, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, kann sich der Betriebsrat an die zuständige Arbeitsschutzbehörde wenden. Diese hat die Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses anzuordnen und kann im Weigerungsfalle eine Geldbuße verhängen. Dem Betriebsrat stehe indes kein Initiativrecht zur Bildung eines Arbeitsschutzausschusses zu, betont das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Die Arbeitgeberin ist ein Einzelhandelsunternehmen mit Sitz in Hamburg und Filialen im gesamten Bundesgebiet. Bei ihr ist auf Unternehmensebene ein Arbeitsschutzausschuss errichtet, in den vom Gesamtbetriebsrat Mitglieder entsandt werden. Die Stuttgarter Filiale gilt wegen ihrer räumlichen Entfernung vom Hauptbetrieb als selbstständiger Betrieb im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Der dort bestehende Betriebsrat hält die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Arbeitsschutzausschusses für unzureichend und hat von der Arbeitgeberin die Bildung eines solchen für die Filiale verlangt.

Der Antrag des Betriebsrats blieb in allen Instanzen ohne Erfolg. Der Betriebsrat habe nach dem Gesetz keinen Anspruch auf Errichtung eines Arbeitsschutzausschusses. Vielmehr handele es sich um eine

öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers. Hierbei stehe ihm kein Handlungsspielraum zu. Nicht entschieden hat das BAG, ob die Arbeitgeberin ihrer Verpflichtung aus dem Arbeitssicherheitsgesetz dadurch genügt, dass sie im Hauptbetrieb unter Beteiligung des Gesamtbetriebsrats einen Arbeitsschutzausschuss errichtet hat.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 15.04.2014, 1 ABR 82/12

Schulfach Ethik muss in Grundschule nicht eingerichtet werden

Aus dem Grundgesetz ergibt sich keine Pflicht für den Verordnungsgeber in Baden-Württemberg, ein Schulfach Ethik für diejenigen Schüler in der Grundschule vorzusehen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klar.

Geklagt hatte eine Mutter konfessionsloser Schulkinder, die die Einführung eines gesonderten Ethikunterrichts in der Grundschule für geboten hält. Es fehle an einem adäquaten Ersatzfach für den Religionsunterricht. Darin liege eine verfassungswidrige Benachteiligung gegenüber konfessionell gebundenen Schülern. Ihre Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Bei der Einrichtung von Schulfächern verfüge der Staat über Gestaltungsfreiheit, hebt das BVerwG hervor. Mit dem Verzicht auf die Einrichtung des Fachs Ethik in der Grundschule würden die Grenzen dieser Gestaltungsfreiheit nicht überschritten. Eine verfassungswidrige Benachteiligung gegenüber Schülern, die am Religionsunterricht teilnehmen, folge hieraus nicht. Das Fach Religion sei anders als das Fach Ethik durch das Grundgesetz vorgeschrieben. Daher liege kein Gleichheitsverstoß vor.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.04.2014, BVerwG 6 C 11.13

Bauen und Wohnen

Eigenbedarfskündigung: Mieterin scheitert mit Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführerin mietete 1987 eine 57,48 Quadratmeter große Wohnung in B., deren Eigentümer seit 1997 der Kläger des Ausgangsverfahrens ist. Er lebte bis 2008 ebenfalls in B. und verzog dann mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in eine andere Stadt. Im Jahr 2010 kündigte der Kläger das mit der Beschwerdeführerin bestehende Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Er sei mit seiner Familie berufsbedingt umgezogen, habe in B. allerdings eine 1999 geborene, nichteheliche Tochter, für die er gemeinsam mit der Kindesmutter das Umgangs- und Sorgerecht habe. Um dieses auszuüben, sei es erforderlich, dass er sich regelmäßig über mehrere Tage in B. aufhalte. Hierfür benötige er die an die Beschwerdeführerin vermietete Wohnung. Die Beschwerdeführerin wurde im Ausgangsverfahren vom Landgericht zur Räumung und Herausgabe der Wohnung an den Kläger verurteilt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Ihre Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung an. Soweit die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Eigentumsgrundrechts rügt, fehle es an einer ausreichenden Begründung. Insoweit sei die Verfassungsbeschwerde unzulässig, so das BVerfG. Daher könne nur die Nichtzulassung der Revision verfassungsrechtlich geprüft werden. Für eine willkürliche Nichtzulassung der Revision sei indes nichts ersichtlich.

Es liege insbesondere kein verfassungsrechtlich relevantes Begründungsdefizit vor. Ein solches komme in Betracht, wenn die Entscheidung des Gerichts über die Nichtzulassung nicht näher begründet ist, obwohl die Zulassung des Rechtsmittels nahe gelegen hätte. Die Voraussetzungen seien hier jedoch nicht gegeben. Das LG habe die Nichtzulassung der Revision zwar nicht mit einer auf den Einzelfall bezogenen Begründung versehen. Dies führe jedoch zu keiner Verfassungsverletzung. Denn die Zulassung der Revision habe nicht im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung nahe gelegen.

Insbesondere habe die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Als klärungsbedürftig käme vorliegend allenfalls die Frage in Betracht, ob der bloße Wunsch des Eigentümers nach einer Zweitwohnung die Voraussetzungen des Eigenbedarfs erfüllen kann, oder ob umgekehrt die Annahme eines Eigenbedarfs bereits dann ausgeschlossen ist,

wenn der Vermieter bereits eine andere Wohnung besitzt und diese nicht aufgeben, sondern weiterhin nutzen will. Die Zulassung der Revision unter diesem Gesichtspunkt erscheint laut BVerfG allerdings nach der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung der Fachgerichte nicht nahe liegend.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH reiche zwar allein der Wille des Vermieters, in den eigenen Räumen zu wohnen, für die Annahme von Eigenbedarf noch nicht aus. Ausreichend seien jedoch vernünftige und nachvollziehbare Gründe für die Inanspruchnahme des Wohnraumes. Weder dem Wortlaut noch dem Zweck der Vorschrift sei, so der BGH, zu entnehmen, dass dem Vermieter ein Kündigungsrecht nur unter der Voraussetzung zustehe, dass er oder eine begünstigte Person einen Mangel an Wohnraum habe oder der Vermieter sich in einer wohnbedarfsstypischen Lage befinde. Eine zusätzliche Beschränkung der Eigenbedarfskündigung – etwa die Forderung nach der Begründung des Lebensmittelpunktes – lasse sich dieser Rechtsprechung nicht entnehmen.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.04.2014, 1 BvR 2851/13

Kinderlärm (doch) nicht immer als sozialadäquat hinzunehmen

Geräusche spielender Kinder sind nach Gesetzesänderungen grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen. Dennoch hat jetzt das Verwaltungsgericht (VG) München eine Baugenehmigung für eine Kindertagesstätte auf die Klage von Nachbarn hin aufgehoben. Aufgrund der Größe der Einrichtung, die 136 Kinder aufnehmen solle, und der konkreten Verhältnisse vor Ort ergebe sich eine Geräuschkulisse, die unzumutbar für die Nachbarn sei.

Zwar seien Geräusche spielender Kinder laut Gesetz im Regelfall keine „schädlichen Umwelteinwirkungen“. Deswegen sei den Bewohnern von Nachbarwohnhäusern grundsätzlich die Errichtung einer Kindertagesstätte zuzumuten, selbst wenn es sich um eine größere Einrichtung mit entsprechendem Störpotential in einem Wohngebiet handelt. Für atypische Gestaltungen schließe der Gesetzgeber jedoch die Prüfung nicht aus, ob die Einrichtung für die Nachbarn zumutbar und die von ihr ausgehenden Geräusche sozialadäquat sind, meint das VG.

Im Fall der hier betroffenen Kindertagesstätte nahm das VG eine derartige atypische Situation an. In der Einrichtung sollten Betreuungsplät-



ze für bis zu 136 Kinder geschaffen werden. Das Wohnhaus der Kläger stehe in einem Abstand von wenigen Metern zur gemeinsamen Grundstücksgrenze auf Höhe der vorgesehenen Freispielfläche mit einer Größe von rund 1.700 Quadratmetern. In diesem Bereich sei lediglich die Errichtung einer zwei Meter hohen Sicht- und Schallschutzwand vorgesehen. Bei einem realistischen Ansatz von bis zu 100 spielenden Kindern auf der Freifläche ergebe sich eine Geräuschkulisse, die, weil unzumutbar, nicht mehr als sozialadäquat hinzunehmen sei.

Insbesondere die Aufenthalts- und Wohnräume im Obergeschoss des klägerischen Gebäudes – hier befinden sich Kinderzimmer von Schulkindern – würden durch die Lärmschutzwand nicht abgeschirmt. Die Baugenehmigung verstoße deshalb zulasten der Nachbarn gegen das Gebot der Rücksichtnahme, da weitergehende – und nach wie vor mögliche – Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschbelastung durch den Freispielbereich erforderlich gewesen wären. Insoweit käme insbesondere eine Erhöhung der Lärmschutzwand in Betracht.

Das VG betont, seine Rechtsauffassung gegenüber der Landeshauptstadt bereits früher verdeutlicht zu haben.

Gegen das aktuelle Urteil kann die Landeshauptstadt München die Zulassung der Berufung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof beantragen.

Verwaltungsgericht München, Urteil vom 27.01.2014, M 8 K 12.5554

Gehweg-Unebenheiten: Vermieterin haftet nicht

Die Klage einer Mieterin, die auf einem Plattenweg zu ihrer Wohnung gestürzt ist, war erfolglos. Das Landgericht (LG) Coburg verneinte eine Haftung der Vermieterin, weil es sich nicht davon hatte überzeugen können, dass ein zu großer Höhenunterschied zwischen einzelnen Platten für den Sturz verantwortlich war. Zwar existiere keine feste Grenze, bis zu der Bodenunebenheiten von einem Fußgänger hinzunehmen seien. Jedoch seien regelmäßig Unebenheiten bis zu 2,5 Zentimeter hinzunehmen. Auch für Unebenheiten bis zu fünf Zentimeter könne dies noch gelten, wenn diese für den Fußgänger bei der gebotenen Aufmerksamkeit erkennbar seien.

Die Klägerin wohnte seit Ende der 1980er Jahre bei der Beklagten zur Miete. Im April 2012 gegen Mittag kam sie auf einem mit Platten belegten Fußweg zu ihrer Wohnung zu Fall. Sie erlitt mehrfache Brüche

und Prellungen. Nach ihren Angaben sind dauerhafte Beeinträchtigungen der Mobilität zurückgeblieben. Die Klägerin behauptet, dass sie wegen eines Höhenunterschiedes zwischen zwei Platten von mehr als drei Zentimetern hängen geblieben und gestürzt sei. Deshalb wollte sie ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000 Euro und alle zukünftigen Schäden aus dem Sturz von ihrer Vermieterin ersetzt bekommen.

Die beklagte Vermieterin räumt ein, dass sich durch Setzungserscheinungen bei dem Betonplattenweg Unebenheiten von ein bis zwei Zentimetern ergeben hätten. Diese hätte die Klägerin aber leicht erkennen können, zumal sich der Weg seit Jahren in einem solchen Zustand befunden habe. Der Weg sei erst zwei Monate vor dem Sturz durch einen Beauftragten kontrolliert worden. Erhebliche Mängel seien nicht festgestellt worden.

Die Klage der Gestürzten blieb erfolglos, da sie den von ihr behaupteten Niveauunterschied zwischen den Platten von mehr als drei Zentimetern nicht nachweisen konnte. Die Klägerin selbst hatte den Höhenunterschied nicht nachgemessen. Ihr Ehemann bestätigte als Zeuge zwar einen Höhenunterschied von drei Zentimetern. Er zeigte auch auf Lichtbildern, wo er gemessen habe. Die von ihm gezeigte Stelle war aber ein anderer Bereich als der, den die Klägerin als Unfallort angegeben hatte. Dass kein Höhenunterschied von drei Zentimetern vorlag, bestätigten laut LG auch die von Beklagten mit der Kontrolle des Wegs beauftragten Zeugen. Diese legten ein Kontrollblatt mit ihren Messungen knapp zwei Monate vor dem Unfall vor.

Daher war das Gericht davon überzeugt, dass Unterschiede zwischen den Platten nur in einem Bereich von ein bis zwei Zentimetern vorhanden waren. Es kam dann zum Ergebnis, dass sich im konkreten Fall ein Fußgänger auf einem solchen Höhenunterschied einrichten muss. Zudem sei der Klägerin der Zustand des Weges seit Jahren bekannt gewesen. Auch hätte sie zur Vermeidung der Höhenunterschiede einen anderen, wenn auch weiteren asphaltierten Weg benutzen können. Dass sie die Sturzstelle hätte meistern können, zeige sich auch daran, dass sie die Unfallstelle mehrfach wöchentlich begangen habe, ohne zu Fall zu kommen.

Landgericht Coburg, Urteil vom 08.01.2014, 13 O 390/13, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Grunderwerbsteuer: Erbengemeinschaft kann selbstständiger Rechtsträger sein

Eine Erbengemeinschaft kann selbstständiger Rechtsträger im Sinne des Grunderwerbsteuerrechtes sein. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall entschieden, in dem es nicht um den Erwerb eines Grundstücks, sondern um die Erfüllung eines der im Grunderwerbsteuerrecht gesondert geregelten Ersatztatbestände ging.

Rechtlicher Hintergrund: § 1 Absatz 3 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) erfasst Rechtsvorgänge auf gesellschaftsrechtlicher Ebene, die ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach dem Erwerb eines Grundstücks gleichstehen. Mit dem Erwerb von mindestens 95 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft wird deren Inhaber so behandelt, als habe er die zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Grundstücke von der Gesellschaft selbst erworben. Erlangt nun eine Erbengemeinschaft insgesamt mehr als 95 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft, wird sie nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 GrEStG grunderwerbsteuerrechtlich ebenso behandelt, als habe sie das Grundstück von der Gesellschaft erworben.

Dies kann dem BFH zufolge beispielsweise dadurch geschehen, dass die Beteiligung der Erbengemeinschaft an einer grundbesitzenden Gesellschaft durch Hinzuerwerb weiterer Anteile oder durch eine Kapitalerhöhung auf 95 Prozent oder mehr der Anteile dieser Gesellschaft erhöht wird. Auf die einzelnen Erbanteile der Miterben sei dagegen nicht abzustellen, weil die Erbengemeinschaft als einheitlicher Rechtsträger anzusehen sei.

Im Streitfall hatte eine Erbengemeinschaft im Zuge verschiedener gesellschaftsrechtlicher Vorgänge alle Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft erworben und damit den Tatbestand von § 1 Absatz 3 GrEStG verwirklicht. Da der gegen die Erbengemeinschaft ergangene Steuerbescheid die tatbestandserfüllenden Umstände nicht genau erfasst hatte, führte die Revision laut BFH allerdings zur Aufhebung der Vorentscheidung und der angefochtenen Grunderwerbsteuerbescheide.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.02.2014, II R 46/12

Schlusserbe wird regelmäßig kein Ersatzerbe

Schlägt der durch ein gemeinschaftliches Ehegattentestament zum Alleinerben bestimmte überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, ist ein in dem Testament bestimmter Schlusserbe ohne ausdrückliche testamentarische Bestimmung regelmäßig nicht als Ersatzerbe für den ausgeschlagenden Ehegatten berufen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die Beteiligte zu 1 ist die Tochter aus der ersten Ehe des 2012 verstorbenen Erblassers. Der Beteiligte zu 2 ist der Neffe der zweiten Ehefrau des Erblassers. Gemeinsam mit seiner zweiten Frau errichtete der Erblasser im Jahr 2005 ein Ehegattentestament, mit dem sich die Eheleute gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzten und die Beteiligten zu 1 und 2 zu gleichen Teilen als Schlusserben des Letztversterbenden bestimmten. Nach dem Tod des Erblassers schlug die zweite Ehefrau die Erbschaft aus. Daraufhin hat die Beteiligte zu 1 einen Erbschein beantragt, der sie als Alleinerbin ausweist. Dem Antrag ist der Beteiligte zu 2 mit der Begründung entgegengetreten, er sei aufgrund des Testaments von 2005 hälftiger Miterbe geworden.

Das OLG Hamm hat der Beteiligten zu 1 Recht gegeben. Als einziger Abkömmling des Erblassers sei diese dessen Alleinerbin geworden. Da die zweite Ehefrau die Erbschaft aus allen Berufungsgründen ausgeschlagen habe, stehe ihr kein gesetzliches Erbrecht zu. Die im Ehegattentestament geregelte Konstellation, dass beide Beteiligte Schlusserben nach dem Letztversterbenden werden sollten, liege nicht vor, weil der Erblasser der zuerst Verstorbene sei.

Die Beteiligten zu 1 und 2 seien in dem Ehegattentestament auch nicht zu Ersatzerben für den Fall berufen worden, dass der überlebende Ehegatte die ihm zufallende Erbschaft ausschlage. Eine ausdrückliche Berufung beider Beteiligten zu Ersatzerben enthalte die letztwillige Verfügung nicht. Sie sei auch nicht in diesem Sinne auszulegen. Mit der Einsetzung des überlebenden Ehegatten als Alleinerben und weitere Personen als Schlusserben hätten die testierenden Eheleute bei der Errichtung eines Ehegattentestaments bezweckt, das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen zunächst dem überlebenden Ehegatten ohne jede Einschränkung zukommen zu lassen, um das Vermögen dann nach dem Tod des Letztversterbenden den Schlusserben zuzuwenden.



Dem liege regelmäßig die Erwartung zugrunde, dass der überlebende Ehegatte nach dem Tod des Erstversterbenden das ihm Zugewandte auch annehme. Schläge er die Erbschaft aber aus, erhalte er die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück. Dass der Erblasser für diesen Fall den Willen gehabt habe, die als Schlusserben für das gemeinsame Vermögen ausgewählten Personen auch als Ersatzerben für (allein) sein Vermögen zu bestimmen, könne regelmäßig nicht angenommen werden. Mit der Ausschlagung verliere nämlich die Tochter des Erblassers die mit Bindungswirkung ausgestattete Aussicht, auch nach dem Tod der überlebenden zweiten Ehefrau zur Schlusserbin berufen zu sein.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 14.03.2014, 15 W 136/13

„Digitaler Nachlass“: Was passiert mit den Daten nach dem Tod des Users?

Die meisten Verstorbenen hinterlassen eine Vielzahl an Daten auf ihren Rechnern und Accounts im Netz – vom E-Mail-Postfach, dem Zugang zu Social-Network-Plattformen bis hin zum Amazon-Nutzerkonto. Auch nach dem Tod bleiben dabei sämtliche Internet-Aktivitäten erst einmal bestehen. Auf essentielle Fragen gibt es bisher keine (gesetzlichen) Antworten, beispielsweise wie Erben an die Passwörter kommen und an wen Zugangsdaten herausgegeben werden dürfen. Deswegen rät die Landesnotarkammer Bayern dazu, durch klare Regelungen im Testament, der Vorsorgevollmacht und durch Hinterlegung von Passwörtern selbst Abhilfe zu schaffen.

„Grundsätzlich geht auch der digitale Nachlass mit dem Tod eines Menschen auf dessen Erben über“, erklärt Florian Meininghaus, Geschäftsführer der Landesnotarkammer. Dies gelte jedenfalls für das digitale Vermögen, wie das Eigentum an der Hardware, gespeicherte Dateien sowie Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Providern. Digitale Liebes-E-Mails und sonstige höchstpersönliche Positionen beziehungsweise Daten seien dagegen nicht vererblich, weil jeder Mensch einen Anspruch auf den Schutz seiner Persönlichkeit auch über den Tod hinaus habe.

Fraglich sei jedoch, wer entscheide, welche E-Mails einen geschäftlichen Inhalt haben oder höchstpersönlicher Natur sind. Ungeklärt sei auch, wie das Fernmeldegeheimnis und Datenschutzrecht wirke, wenn es darum gehe, welche Informationen Provider herausgeben dürfen. „Gerade in diesem Bereich ist die Rechtslage derzeit hochgradig umstritten, was zu enormer Rechtsunsicherheit bei Erben und Internetdienstleistern führt“, betont Meininghaus. Im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis werde zum Teil vertreten, dass E-Mails und Daten, die durch den Verstorbenen selbst noch nicht vom Server abgerufen worden sind, nicht an die Erben gegeben werden dürfen. Es verwundere daher nicht, dass Provider derzeit die unterschiedlichsten Lösungswege für die digitale Nachlassregelung parat hielten: Manche teilten dem Erben gegen Vorlage eines Erbnachweises – entweder Erbschein oder notarielles Testament – die Zugangsdaten mit, andere löschten beziehungsweise sperrten den Zugang im Erbfall automatisch bei monatelanger Inaktivität. Einheitliche Regelungen wie bei der Legitimation von Erben gegenüber Banken suche man vergeblich.

„Allen Bürgern kann daher nur empfohlen werden, rechtzeitig selbst Vorsorge zu treffen“, rät Meininghaus. Im Testament sollten klare Regelungen zur Nachfolge in den digitalen Nachlass aufgenommen werden. Auch an einen Vorsorgebevollmächtigten könnten konkrete Aufträge im Hinblick auf die Sichtung der Dateien gegeben werden. In Kombination dazu empfehle sich ein Hinweis auf eine Listung aller Zugangsdaten, die möglichst sicher aufbewahrt werden sollte. Die Aufführung im Testament selbst sei aufgrund der regelmäßigen Aktualisierung der Passwörter nicht zweckmäßig.

Sinnvoll sei auch, für einen möglichst schnellen Zugriff der Berechtigten auf den digitalen Nachlass zu sorgen, damit diese Online-Vertragsbeziehungen unter Einhaltung von Kündigungsfristen abwickeln können und auch sonstigen Pflichten, wie zum Beispiel der Änderung des Impressums bei einer Homepage innerhalb einer sechswöchigen Frist, nachkommen können.

Landesnotarkammer Bayern, PM vom 29.04.2014

Medien & Telekommunikation

Mobilfunkunternehmen dürfen auf SIM-Karte kein Pfand erheben

Mobilfunkunternehmen dürfen von ihren Kunden kein Pfand für die SIM-Karte verlangen. Das hat das Landgericht (LG) Kiel auf eine Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die mobilcom-debitel GmbH entschieden. Wie der vzbv mitteilt, sah das Gericht kein berechtigtes Interesse des Mobilfunkanbieters daran, die Rückgabe der Karten mit einem Pfand abzusichern. Denn die Rückgabe sei nicht erforderlich, um einen Missbrauch zu verhindern. Der Versand der Karten per Post würde das Missbrauchsrisiko eher noch erhöhen, so das LG.

Das LG entschied laut vzbv außerdem, dass die mobilcom-debitel GmbH dem Verband Auskunft über die Einnahmen erteilen muss, die es mit einer anderen ebenso unzulässigen Gebühr erzielt hat. 4,95 Euro habe das Unternehmen von Kunden kassiert, wenn diese über drei Monate hinweg ihr Handy nicht benutzten. Diese Strafe fürs „Nichttelefonieren“ habe das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein für rechtswidrig erachtet. Der vzbv will erreichen, dass mobilcom-debitel die damit bereits erzielten Gewinne an den Bundeshaushalt abführen muss. Die Auskunft über die Höhe der erzielten Einnahmen, zu der das Unternehmen jetzt verurteilt worden sei, sei für ein solches Gewinnabschöpfungsverfahren der erste Schritt.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 12.06.2014 zu Landgericht Kiel, Urteil vom 14.05.2014, 4 O 95/13, nicht rechtskräftig

Telekommunikationsdienstleistungen: Besteuerungsvorschriften ändern sich zum 01.01.2015

Zum 01.01.2015 werden sich die Vorschriften für Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronisch erbrachte Dienstleistungen ändern. Wie die Europäische Kommission berichtet, werden diese Dienstleistungen ab 2015 immer im Land des Dienstleistungsempfängers besteuert, also unabhängig davon, ob es sich bei dem Dienstleistungsempfänger um ein Unternehmen oder einen Verbraucher handelt und unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat.

Das Land des Dienstleistungsempfängers sei bei Unternehmen (Steuerpflichtige) entweder das Land, in dem sie ihren Sitz haben, oder das Land, in dem sie eine feste Niederlassung haben, die die Dienstleistungen empfängt. Für Verbraucher (Nichtsteuerpflichtige) sei es das Land, in dem sie gemeldet sind, ihren ständigen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich aufhalten.

Europäische Kommission, PM vom April 2014

Fernabsatzvertrag: Ausübung des Widerrufsrechts auch ohne weitere Stornierungsbestätigung wirksam

Bei einem Fernabsatzvertrag bedarf es nach Ausübung des Widerrufsrechts keiner weiteren Stornierungsbestätigung. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Eine Münchenerin buchte bei einem großen Münchener Unternehmen über dessen Internetseite online den Schwimmkurs „Kraulen“, der noch am gleichen Tag bestätigt wurde. Noch am gleichen Tag stornierte sie die Buchung, indem sie das online zur Verfügung gestellte Stornierungsformular des Unternehmens ausfüllte und abschickte. Das Unternehmen hat die Stornierung erhalten, aber nicht bestätigt. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens steht: „Bei online-Anmeldungen ist die Stornierung zusätzlich über die Webseite „Kursbuchung/Stornierung eines Kurses“ unter Angabe der Buchungsnummer und der bei der Anmeldung angegebenen Emailadresse möglich.“

Sobald der Kunde das Stornierungsformular abschickt, erhält er eine neue E-Mail mit folgendem Inhalt: „Um die Stornierung final abzuschließen, müssen Sie diesen Link jetzt anklicken: Bitte klicken Sie hier, um final zu stornieren. Sobald wir Ihre Stornierungsbestätigung erhalten haben, bekommen Sie von uns eine weitere Mail, die die Stornierung bestätigt.“ Diese Stornierungsbestätigung hat die Kundin nicht abgeschickt. Anfang September erhielt sie eine Rechnung über 117 Euro für den Schwimmkurs. Sie bezahlte nicht. Daraufhin reichte das Unternehmen eine Klage gegen sie ein. Es meint, dass die Stornierung unwirksam sei, da sie von der Kundin trotz der Aufforderung nicht bestätigt worden sei.

Das AG München gab der Klägerin Recht. Der online gebuchte Schwimmkurs sei ein Fernabsatzvertrag im Sinn von § 312b Absatz



1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), da er einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der Klägerin, einem Unternehmen, und der Beklagten, einer Verbraucherin, darstellt, der über Fernkommunikationsmittel, hier das Internet, abgeschlossen wurde. Bei einem Fernabsatzvertrag stehe dem Verbraucher gemäß § 312 d Absatz 1 BGB ein Widerrufsrecht zu. Dieses Widerrufsrecht sei von der beklagten Kundin wirksam ausgeübt worden. Die Klägerin habe das von der Kundin ausgefüllte und abgeschickte Stornierungsformular erhalten. Der Widerruf sei rechtzeitig und in der richtigen Form erfolgt. Er sei auch wirksam, obwohl die Kundin die Stornierungsbestätigung nicht abgeschickt habe. Das Gericht führt aus, dass solch eine zusätzliche Bestätigung nach Ausübung des Widerrufsrechts weder im Gesetz vorgesehen sei noch sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ergebe. Die Kundin habe bei der Stornierung ihre E-Mail-Adresse und Buchungsnummer angeben müssen, sodass für die Klägerin die eindeutige Zuordnung möglich gewesen sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 20.03.2014, 261 C 3733/14, nicht rechtskräftig

Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien: Bei Umsatzsteuer gilt Regelsteuersatz

Umsätze aus dem Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg klar.

Die Klägerin, eine GmbH, schließt mit Büchereien so genannte Rahmenverträge „über die Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen in einer Digitalen Virtuellen Bibliothek“ ab. Zur Bereitstellung von Inhalten zum digitalen Ausleihen an registrierte Bibliotheksbenutzer bietet sie der jeweiligen Bibliothek gegen Gebühr verschiedene Lizenzen an, mit denen es der Bibliothek gestattet wird, den von ihr registrierten Nutzern ausgewählte Werke über die jeweilige Bibliothek auszuleihen. Diese können auch online von der Bibliothek erworben oder nachbestellt werden. Zum Auffinden der ausleihfähigen Werke ermöglicht die Klägerin den Bibliotheksnutzern die Recherche nach Inhalten in der „Digitalen Virtuellen Bibliothek“ und stellt kostenlose Lese-, Audio- oder Videoproben zur Verfügung.

Außerdem darf die Klägerin durch Verlinkung mit ihren Webseiten auch selbst eine Ausleihe vornehmen, wobei hierfür die jeweilige Bibliothek „in angemessener Weise mit bis zu acht Prozent an den erzielten Nettoumsatzerlösen zu beteiligen“ ist. Von der Bibliothek erzielte Ausleihentgelte verbleiben dagegen grundsätzlich bei dieser. Streitig ist, ob die Umsätze der Klägerin aus dem Vertrieb von Nutzungsrechten an digitalen Medien dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Das FG Baden-Württemberg verneint dies. Zwar ermäßige sich die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Regelungen auf sieben Prozent der Bemessungsgrundlage für Umsätze durch die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urhebergesetz ergeben. Im Streitfall räume die Klägerin den jeweiligen Bibliotheken zwar als „Lizenzen“ bezeichnete Rechte an den jeweiligen urheberrechtlich geschützten Werken ein. Das eigentliche Nutzungsrecht an diesen Werken gebe sie jedoch zu keinem Zeitpunkt aus der Hand.

Sämtliche wesentlichen Ausleih Schritte erfolgten über und durch die Klägerin. Die Rolle der jeweiligen Bibliothek beschränke sich auf die Zurverfügungstellung einer „Ausleihplattform“ im Rahmen ihres Bibliotheksauftritts. Die Bibliothek selbst „vermittele“ hierbei lediglich den Kontakt. Selbst Leseproben stelle sie nicht selbst, sondern ausschließlich über die Klägerin zur Verfügung. Die Bibliothek biete hierfür ihrer Kundschaft lediglich eine „Benutzungsoberfläche“ zur Einsicht in die ausleihfähigen Werke an. Zu keinem Zeitpunkt jedoch stelle sie selbst das gewünschte Werk zur Verfügung. Dieses werde ausschließlich von der Klägerin auf deren Servern bevorratet und zur Verfügung gestellt.

Nachdem die Klägerin die digitalen Inhalte zur Verfügung stelle und den Kunden ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht einräume, entstehe eine eigene Leistungsbeziehung zwischen dem Bibliothekskunden und der Klägerin. Hierdurch „nutze“ die Bibliothek das Werk aber nicht selbst, sondern „benutze“ es lediglich. Das sei aber nicht begünstigt, so das FG Baden-Württemberg.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 05.09.2013, 12 K 1800/12

Staat & Verwaltung

Flughafen Berlin-Tegel: Kein neuer Schallschutz für Anwohner

Mehrere Anwohner aus dem Umfeld des Flughafens Berlin-Tegel sind mit ihren auf Schallschutz oder Entschädigung in Geld gerichteten Klagen gescheitert. Das einschlägige Fluglärmenschutzgesetz aus dem Jahr 2007 beinhaltet keine solchen Ansprüche, stellt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg klar. Die Revision gegen die Entscheidungen wurde nicht zugelassen.

Die Kläger meinen, dass das Luftverkehrsaufkommen am Flughafen Berlin-Tegel infolge der Nichteröffnung des Flughafens Berlin Brandenburg erheblich zugenommen habe. Sie hätten daher einen Anspruch auf nachträgliche Schutzmaßnahmen.

Dem ist das OVG entgegen getreten. Das Fluglärmenschutzgesetz aus dem Jahr 2007 gewähre den Klägern die geltend gemachten Ansprüche nicht, weil der Flughafen Berlin-Tegel innerhalb von zehn Jahren geschlossen werden soll und daher nach diesem Gesetz keine Pflicht zur Neufestsetzung eines Lärmschutzbereiches besteht.

Ein Anspruch folge auch nicht aus den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, da deren Anwendbarkeit gesperrt sei. Das Fluglärmenschutzgesetz 2007 regle als spezielle Vorschrift die Kostenerstattung für passiven Schallschutz und Entschädigung abschließend. Dies gelte zwar nicht für Ansprüche auf aktiven Schallschutz (zum Beispiel Flugbeschränkungen). Es sei aber nicht ersichtlich, dass, wie für einen solchen Anspruch erforderlich, die Kläger unzumutbaren Lärmbelastungen ausgesetzt sind, die die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreiten.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteile vom 11.06.2014, OVG 6 A 10.14, OVG 6 A 14.14, OVG 6 A 18.14 und OVG 6 A 23.14

Bundshaushalt: 296,5 Milliarden Euro Ausgaben eingeplant

Der Bund wird in 2014 insgesamt 296,5 Milliarden Euro ausgeben können. Das beschloss der Haushaltsausschuss des Bundestages am 06.06.2014. Für den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Haushalt 2014 (BT-Drs. 18/700) stimmten in der durch den Haushaltsausschuss geänderten Fassung die Koalitionsfraktionen von Union und

SPD. Die Oppositionsfraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen lehnten ihn ab. Damit reduzierten die Abgeordneten die Ausgaben gegenüber dem Regierungsentwurf um zwei Milliarden Euro. Im Jahr 2013 lagen die Gesamtausgaben bei 310 Milliarden Euro. Der Etat 2014 soll in der Woche vom 23. bis 27.06.2014 abschließend beraten werden und zum 01.07.2014 in Kraft treten.

Trotz der Lücke gegenüber dem Entwurf von mehr als drei Milliarden Euro unter anderem wegen des Wegfalls der Brennelementesteuer konnte der Ausschuss die für 2014 von der Regierung geplante Neuverschuldung von 6,5 Milliarden Euro (2013: 22,1 Milliarden Euro) halten. Um diese Lücke zu schließen, wurden unter anderem die Zinskosten für Kredite niedriger veranschlagt. So sollen die Ausgaben im Einzeletat „Bundesschuld“ um 1,52 Milliarden Euro auf 28,28 Milliarden Euro sinken.

Für Investitionen stellt der Ausschuss 29,83 Milliarden Euro zur Verfügung. Das sind 295 Millionen Euro weniger als die Regierung eingeplant hatte. Die Einnahmen aus Steuern sollen 2014 rund 268,2 Milliarden Euro betragen. Das sind wiederum 723 Millionen Euro weniger als die Regierung vorgesehen hatte. Die Höhe der eingeplanten Steuereinnahmen beruht auf der jüngsten Steuerschätzung.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.06.2014

Zollkontrollen: Erfolgreiche Prüfungen auf dem Arbeitsmarkt

Die rund 6.700 Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit ermittelten 2013 in 135.000 Verfahren wegen Schwarzarbeit. Sie deckten dabei einen Schaden von insgesamt über 777 Millionen Euro auf. Dies ergibt sich aus der Bilanz des Zolls für das Jahr 2013, wie das Bundesministerium der Finanzen mitteilte. Die Erfolge im Kampf gegen Schwarzarbeit zeigen, wie der Zoll ehrliche Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor unfairer Konkurrenz schützen kann – so die Kommentierung hierzu.

Im Kampf gegen Schwarzarbeit überprüfte der Zoll 2013 mehr als 500.000 Personen und rund 64.000 Betriebe. Aus den abgeschlossenen Verfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten konnten knapp 18 Mio. Euro Bußgelder vereinnahmt werden. Neben klassischen Kontrollen setzt der Zoll dabei auch auf die Kooperation mit Arbeitgebern und Gewerkschaften aus betroffenen Branchen. Solche



Bündnisse gegen Schwarzarbeit bestehen in der Bauwirtschaft und fünf weiteren Branchen. Schwerpunkte der Bilanz 2013 waren im Einzelnen folgende Punkte:

- **Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung:** Die rund 6.700 Zöllner der Finanzkontrolle Schwarzarbeit überprüften über 523.000 Personen und 64.000 Arbeitgeber. Dabei deckten sie Schäden von über 777 Millionen Euro auf und leiteten über 135.000 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ein.
- **Steuererhebung:** Über die Zollverwaltung flossen dem Bundeshaushalt im vergangenen Jahr Einnahmen von über 119 Milliarden Euro zu. Das entspricht etwa der Hälfte der Steuereinnahmen des Bundes. Der größte Anteil an den Zoll-Einnahmen entfällt mit 65,7 Milliarden Euro auf die besonderen Verbrauchsteuern. Die drei Aufkommensstärksten: Energiesteuer (39,4), Tabaksteuer (13,8) und Stromsteuer (7 Milliarden Euro).
- **Barmittelkontrollen:** Die Zollkontrollen des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs haben zum Ziel, Geldwäsche und die Finanzierung von Terrorismus zu verhindern. Im vergangenen Jahr stellten die Zöllner Zahlungsmittel von über einer halben Milliarde Euro vorläufig sicher, da die legale Herkunft zunächst nicht zu klären war. Zudem wurden Bußgelder von 10 Millionen Euro festgesetzt – vor allem, weil Reisende die Beträge nicht ordnungsgemäß anmeldeten. In über 1.800 Fällen gab der Zoll Belege (z. B. Kontoauszüge) auf ausländische Vermögensanlagen von fast 346 Millionen Euro an die Landesfinanzverwaltungen weiter.
- **Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität:** Der Zoll zog insgesamt 22 Tonnen Rauschgift aus dem Verkehr. Die beschlagnahmte Menge an Metamphetamin (Crystal) hat sich im Vergleich zu 2012 nahezu verdoppelt.
- **Bekämpfung der Marken- und Produktpiraterie:** Die Zöllner verhinderten die Einfuhr von über 3,9 Millionen gefälschten Waren im Wert von 134 Millionen Euro. Davon stammten rund Dreiviertel aus China und Hongkong. Am häufigsten geschmuggelt wurde persönliches Zubehör wie Taschen, Sonnenbrillen, Uhren und Schmuck sowie Schuhe und Bekleidung.
- **Bekämpfung des Zigarettschmuggels:** Der Zoll verhinderte im vergangenen Jahr, dass insgesamt 147 Millionen Schmuggelziga-

retten auf den deutschen Schwarzmarkt gelangten. Die Zahl entspricht fast exakt der des Vorjahres (146 Millionen).

- **Erhalt der Artenvielfalt:** Der Zoll stellte hauptsächlich an den Flughäfen in 1.100 Fällen über 63.000 geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie daraus hergestellte Waren sicher.

Grenzüberschreitende Tätigkeiten: EU-Kommission will Steuerhemmnisse abbauen

Die Europäische Kommission hat am 10.04.2014 zwei öffentliche Konsultationen gestartet und eine Sachverständigengruppe eingerichtet, um Ideen zu sammeln, wie sich Steuerhemmnisse beseitigen lassen, die die grenzüberschreitende Tätigkeit von Personen im Binnenmarkt erschweren.

Die Statistik zeige, dass viele EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat arbeiteten, sich im Ruhestand niederließen oder investierten, erklärt die Kommission zum Hintergrund. Dies könne bedeuten, dass Steuerpflichtige in mehreren Mitgliedstaaten bei der Steuererklärung komplizierte Vorschriften beachten müssten beziehungsweise doppelt besteuert würden.

In der neu eingerichteten Sachverständigengruppe kommen nach Angaben der Kommission Interessenträger zusammen, um sich insbesondere mit Fragen der direkten Steuern zu befassen, die die grenzübergreifende Tätigkeit von Personen im Binnenmarkt erschweren können. Dabei würden vor allem die Einkommen- und die Erbschaftsteuern im Mittelpunkt stehen. Sofern notwendig, werde sich die Gruppe aber auch mit anderen Steuerarten beschäftigen, die sich auf die Mobilität von Personen auswirkten, so etwa den Kfz-Steuern oder den Steuern im elektronischen Geschäftsverkehr.

Eine der öffentlichen Konsultationen befasse sich mit den Steuerproblemen von Bürgern, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind. Behandelt würden unter anderem Fragen zu Problemen, die auftreten, wenn Personen in anderen Mitgliedstaaten arbeiten oder investieren, sowie Fragen zu Maßnahmen, die in bestimmten Mitgliedstaaten bereits in Kraft sind, um die Einhaltung von Steuervorschriften zu vereinfachen. Die andere Konsultation befasse sich mit Problemen im Zusammenhang mit Erbschaftsteuern.

Europäische Kommission, PM vom 10.04.2014

Bußgeld & Verkehr

Fahradunfall: Kein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Helms

Einen Fahrradfahrer, der keinen Helm trägt, trifft deswegen bei einem Unfall noch kein Mitverschulden. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zumindest so lange, als weder eine gesetzliche Helmpflicht besteht noch ein allgemeines Verkehrsbewusstsein dahingehend, dass das Tragen eines Helms zum eigenen Schutz erforderlich und zumutbar ist.

Die Klägerin fuhr im Jahr 2011 mit ihrem Fahrrad auf dem Weg zur Arbeit auf einer innerstädtischen Straße. Sie trug keinen Fahrradhelm. Am rechten Fahrbahnrand parkte ein Pkw. Die Fahrerin des Pkw öffnete unmittelbar vor der sich nähernden Radfahrerin von innen die Fahrertür, sodass die Klägerin nicht mehr ausweichen konnte, gegen die Fahrertür fuhr und zu Boden stürzte. Sie fiel auf den Hinterkopf und zog sich schwere Schädel-Hirnverletzungen zu, zu deren Ausmaß das Nichttragen eines Fahrradhelms beigetragen hatte. Die Klägerin nimmt die Pkw-Fahrerin und deren Haftpflichtversicherer auf Schadenersatz in Anspruch. Das Oberlandesgericht hat der Klägerin ein Mitverschulden von 20 Prozent angelastet, weil sie keinen Schutzhelm getragen und damit Schutzmaßnahmen zu ihrer eigenen Sicherheit unterlassen habe.

Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben und der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Nichttragen eines Fahrradhelms führe nicht zu einer Anspruchskürzung wegen Mitverschuldens. Für Radfahrer sei das Tragen eines Schutzhelms nicht vorgeschrieben. Zwar könne einem Geschädigten auch ohne einen Verstoß gegen Vorschriften haftungsrechtlich ein Mitverschulden anzulasten sein, wenn er diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Vermeidung eigenen Schadens anzuwenden pflegt. Dies wäre hier zu bejahen, wenn das Tragen von Schutzhelmen zur Unfallzeit nach allgemeinem Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz erforderlich und zumutbar gewesen wäre. Ein solches Verkehrsbewusstsein habe es jedoch zum Zeitpunkt des Unfalls der Klägerin noch nicht gegeben. Nach repräsentativen Verkehrsbeobachtungen der Bundesanstalt für Straßenwesen hätten im Jahr 2011 innerorts nur elf Prozent der Fahrradfahrer einen Schutzhelm getragen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 17.06.2014, VI ZR 281/13

Unberechtigt an Taxenstand abgestelltes Kfz darf sofort abgeschleppt werden

Eine kostenpflichtige Abschleppmaßnahme bei einem Fahrzeug, das verbotswidrig an einem mit einem absoluten Halteverbot ausgeschilderten Taxenstand ((Verkehrs-)Zeichen 229) abgestellt wurde, darf regelmäßig auch ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit eingeleitet werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger, ein selbstständiger Reisebusunternehmer, wollte die Aufhebung von Kostenbescheiden erreichen, mit denen er zur Zahlung von Abschleppkosten herangezogen worden war. Am 02.07.2011 stellte ein mit der Überwachung des ruhenden Verkehrs beauftragter Bediensteter der beklagten Stadt Frankfurt um 19.30 Uhr fest, dass ein Reisebus des Klägers auf einem mit dem (Verkehrs-)Zeichen 229 ausgeschilderten Taxenstand in Frankfurt-Sachsenhausen abgestellt und dessen Fahrer nicht im Fahrzeug oder dessen Umgebung anzutreffen war. Nachdem er einmal vergeblich versucht hatte, den Kläger über eine im Reisebus ausgelegte Mobilfunknummer telefonisch zu erreichen, ordnete er das Abschleppen des Busses an. Gegen 19.40 Uhr erschien der Fahrer am Reisebus und fuhr ihn wenig später weg. Daraufhin wurde die Abschleppmaßnahme noch vor dem Eintreffen des bestellten Abschleppfahrzeugs um 19.42 Uhr abgebrochen. Die Beklagte machte gegenüber dem Kläger Kosten von rund 513 Euro geltend. Dieser Betrag setzte sich aus den vom Abschleppunternehmen in Rechnung gestellten Kosten für die Leerfahrt in Höhe von rund 446 Euro sowie Verwaltungsgebühren und Zustellkosten zusammen.

Die gegen die Kostenerhebung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Frankfurt abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof diese Entscheidung geändert und die angegriffenen Bescheide aufgehoben. Die dem Kostenbescheid zugrunde liegende Abschleppanordnung sei unverhältnismäßig und daher rechtswidrig gewesen. Der städtische Bedienstete hätte länger mit der Einleitung der Abschleppmaßnahme warten müssen. Die Wartezeit betrage an einem mit dem (Verkehrs-)Zeichen 229 ausgeschilderten Taxenstand im Allgemeinen 30 Minuten.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Der BVerwG teilt die Ansicht des Berufungsgerichts nicht. Wenn ein Fahrzeug entgegen dem sich



aus dem (Verkehrs-)Zeichen 229 ergebenden absoluten Haltverbot an einem Taxenstand abgestellt werde, widerspreche es im Allgemeinen nicht dem bundesverfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn dessen Abschleppen auch ohne die Einhaltung einer bestimmten Wartefrist angeordnet werde. Der Ordnungsgeber messe der jederzeitigen bestimmungsgemäßen Nutzbarkeit der Taxenstände eine hohe Bedeutung bei, wie auch die Verschärfung des früher an Taxenständen geltenden Parkverbots zu einem absoluten Halteverbot für nichtberechtigte Fahrzeuge zeige.

Nach Maßgabe der konkreten Umstände des Einzelfalls könne es allerdings ausnahmsweise dann geboten sein, mit der Einleitung der Abschleppmaßnahme abzuwarten, etwa wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abschleppanordnung konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass der Verantwortliche kurzfristig wieder am Fahrzeug erscheinen und es unverzüglich selbst entfernen werde. Laut BVerwG war das hier nicht der Fall. Zwar habe der Kläger seine Mobilfunknummer im Bus hinterlegt. Doch sei er bei dem vom städtischen Bediensteten unternommenen Versuch der telefonischen Kontaktaufnahme nicht erreichbar gewesen.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.04.2014, BVerwG 3 C 5.13

„Faktisches Überholverbot“ schützt nur nachfolgenden und Gegenverkehr

Wer unter Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit überholt, muss sich im Fall eines Unfalls nur dann einen Verstoß gegen ein so genanntes faktisches Überholverbot vorhalten lassen, wenn sich der Unfall beim Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht ereignet hätte. Außerdem schützt ein „faktisches Überholverbot“ nur die von einem gesetzlichen Überholverbot geschützten Verkehrsteilnehmer und nicht auch den von einer Parkplatzausfahrt in die Straße einbiegenden Verkehrsteilnehmer. Das betont das Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Der seinerzeit 28 Jahre alte Kläger überholte mit seinem Motorrad im Bereich der Parkplatzein- und -ausfahrt eines an der linken Straßenseite gelegenen Lebensmittelmarktes ein vor ihm mit rund 50 Stundenkilometern fahrendes Fahrzeug. Dabei überschritt er die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit. Zu diesem Zeitpunkt bog der seinerzeit

49 Jahre alte Beklagte mit seinem Pkw vom Parkplatz des Lebensmittelmarktes nach rechts auf die Straße, auf der der Kläger fuhr, und kollidierte mit dem ihm entgegenkommenden, bereits überholenden Motorrad des Klägers. Der Kläger zog sich Verletzungen an seinen linken Sprunggelenk und seiner rechten Ferse zu. Sein Motorrad erlitt einen Totalschaden. Vom Beklagten hat er vollen Schadenersatz verlangt.

Die Klage hatte Erfolg. Das OLG Hamm hat dem Kläger 8.000 Euro Schmerzensgeld und rund 11.500 Euro materiellen Schadenersatz zugesprochen. Nach dem eingeholten unfallanalytischen Sachverständigengutachten sei allein der Beklagte für den Unfall verantwortlich. Nach der Straßenverkehrsordnung habe dieser bei der Einfahrt vom Parkplatz auf die Straße die Gefährdung des Klägers als Teilnehmer des fließenden Verkehrs ausschließen müssen. Diesen Anforderungen habe er nicht genügt. Bereits nach einem Anfahrtsweg von sechs Metern sei sein Fahrzeug mit dem Motorrad des Klägers kollidiert.

Den Kläger treffe demgegenüber kein Mitverschulden, das bei der Haftungsabwägung zu berücksichtigen sei. Zu Beginn seines Überholvorganges sei das Anfahren des Beklagten für ihn nicht zu erkennen gewesen. Dass er nur unter Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 Stundenkilometern habe überholen können, sei nicht zu seinen Lasten zu berücksichtigen. Nach der Straßenverkehrsordnung begründe dies kein gesetzliches Überholverbot. Es liege lediglich ein Geschwindigkeitsverstoß vor. Dieser begründe nur dann ein „faktisches“ Überholverbot, wenn sich der Unfall beim Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht ereignet hätte.

Von einem derartigen Verlauf sei aber im vorliegenden Fall nach dem eingeholten Sachverständigengutachten nicht auszugehen. Vielmehr sei der Geschwindigkeitsverstoß des Klägers für den Unfall nicht ursächlich geworden. Im Übrigen schützten die gesetzlichen Überholverbote nur den nachfolgenden und den Gegenverkehr, nicht jedoch den von einem Parkplatz auf die Straße einfahrenden Verkehrsteilnehmer. Für ein durch einen Geschwindigkeitsverstoß begründetes „faktisches“ Überholverbot könne dann nichts anderes gelten.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 04.02.2014, 9 U 149/13, rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Netzhautablösung zu spät erkannt: Augenärzte müssen 15.000 Euro Schmerzensgeld zahlen

Augenärzte schulden einem Patienten 15.000 Euro Schmerzensgeld, nachdem sie eine Netzhautablösung zu spät erkannt und den Patienten, anstatt ihn frühzeitig an einen Augenchirurgen zu überweisen, zu lange mit Laserkoagulationen behandelt hatten. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Der Patient hat aufgrund der fehlerhaften Behandlung auf einem Auge 90 Prozent seiner Sehkraft verloren.

Anfang Juni 2009 stellte der seinerzeit 58 Jahre alte Kläger fest, dass er auf dem rechten Auge nicht mehr richtig sehen konnte. Am nächsten Tag begab er sich in die Behandlung der beklagten Augenärztin, die zunächst als Urlaubsvertreterin des ebenfalls beklagten Augenarztes tätig wurde. Die Beklagte stellte ein Netzhautloch und eine Glaskörperblutung fest und behandelte den Kläger mit einer Laserkoagulation. Eine Ultraschalluntersuchung nahm sie nicht vor. Die Behandlung wiederholte sie zehn Tage später. Mitte Juni 2009 setzte der Beklagte die Behandlung mit einer dritten Laserkoagulation fort. Eine Ultraschalluntersuchung unterließ auch er. In der Folgezeit kam es zu einer Netzhautablösung, die Anfang Juli 2009 in einer Augenklinik durch eine Glaskörper-Operation behandelt wurde. Eine Verbesserung der Sehkraft trat dadurch jedoch nicht mehr ein. Die Sehkraft auf dem rechten Auge des Klägers ist dauerhaft um 90 Prozent reduziert. Mit der Begründung, er sei behandlungsfehlerhaft nicht täglich kontrolliert und nicht frühzeitig zur Operation in eine Augenklinik überwiesen worden, hat der Kläger von den Beklagten Schadenersatz verlangt, unter anderem ein Schmerzensgeld von 20.000 Euro.

Die Klage hatte überwiegend Erfolg. Das OLG Hamm hat das dem Kläger bereits vom Landgericht zugesprochene Schmerzensgeld in Höhe von 15.000 Euro bestätigt. Auf der Grundlage des eingeholten medizinischen Sachverständigengutachtens stehe fest, dass die nach zehn Tagen wiederholte Behandlung mit einer Laserkoagulation nicht mehr indiziert gewesen sei. Vielmehr habe der Kläger spätestens zu diesem Zeitpunkt zum Zwecke eines operativen Eingriffs an einen Augenchirurgen überwiesen werden müssen. Die durchgeführte Laserbehandlung setze neben der Möglichkeit der sicheren und dichten Umstellung des Netzhautloches mit Laserherden Sichtverhältnisse voraus, nach

denen festgestellt werden könne, dass die restliche Netzhaut sicher anliege. Diese Sichtverhältnisse seien beim Kläger nicht mehr vorhanden gewesen. Auf den zentralen Glaskörper seines Auges habe man wegen Blutauflagerungen nicht hinreichend sicher sehen können. Es habe die Gefahr bestanden, dass sich Flüssigkeit zum Zentrum des Auges hin verlagere und dort unbemerkt die Netzhaut ablöse. Bei dieser Situation habe der Kläger einem Augenchirurgen vorgestellt werden müssen. Zudem habe bereits die Beklagte die tatsächliche Situation der Netzhaut unzureichend untersucht. Sie habe es versäumt, die Netzhaut insbesondere in ihrem zentralen Bereich bereits zu Beginn der Behandlung und fortlaufend bis zur sicheren Erkenntnis über ihren Zustand durch dafür geeignete Ultraschalluntersuchungen zu befunden. Auch der Beklagte habe dies versäumt, als er die Behandlung fortgesetzt habe.

Beide Beklagten hafteten für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers. Zu seinen Gunsten greife insoweit eine Beweislastumkehr ein. Zum einen liege es nahe, die Behandlungsfehler der Beklagten als grob fehlerhaft zu bewerten. Von beiden sei zum anderen der sehr wahrscheinlich reaktionspflichtige Befund einer Netzhautablösung nicht erhoben worden. Auch das rechtfertige die Beweislastumkehr, weil es sich ebenfalls als grob fehlerhaft dargestellt hätte, einen solchen Befund zu verkennen oder auf ihn nicht richtig zu reagieren. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 21.02.2014, 26 U 28/13

Türkeireise: Muezzinrufe begründen keinen Schadenersatzanspruch

Wer eine Reise in die Türkei bucht, kann das Reisebüro nicht deswegen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, weil er sich in der Türkei in seinem Hotel durch Muezzinrufe gestört gefühlt hat. Muezzinrufe seien in der Türkei landestypisch und stellten keinen Reisemangel dar, betont das Amtsgericht (AG) Hannover. Das gelte umso mehr, wenn sich das Hotel der Reisebeschreibung entsprechend in Zentrum einer Ortschaft befinde.

Der Kläger buchte bei der Beklagten eine Flugpauschalreise mit All Inclusive-Leistungen in das Hotel „Angora Beach Resort“ in Doganbey für sich und seine Partnerin für 2.258 Euro. Der Kläger bemängelte, dass sich in der Nähe des Hotels eine Moschee befunden und der Mu-



ezzin beginnend ab 6.00 Uhr morgens, verstärkt durch Lautsprecher, mehrmals täglich für circa fünf Minuten zum Gebet gerufen habe. Außerdem sei während des Hinflugs die Armlehne am Sitz abgebrochen und beim Rückflug habe das Flugzeug erst beim dritten Landeversuch unsanft aufgesetzt.

Das AG hat die auf Schadenersatz in Höhe von rund 1.160 Euro gerichtete Klage abgewiesen. Muezzinrufe seien in der Türkei landestypisch, vergleichbar mit Kirchenglockengeläut in einem christlichen Land. Ein Reisemangel sei darin nicht zu sehen. Außerdem sei der Reisebeschreibung zu entnehmen gewesen, dass sich das Hotel im Ortszentrum von Doganbey befindet, sodass der Kläger mit landestypischen Geräuschen rechnen müssen.

Der defekte Sitz stelle eine bloße Unannehmlichkeit dar, die zu keiner Minderung des Reisepreises führe. Eine etwaig fehlende Armlehne führe nicht dazu, dass das Sitzen derart beeinträchtigt werde, dass der Flug insgesamt unbrauchbar wäre, hebt das Gericht hervor.

Da die Landung von Wetterbedingungen abhängt, auf die der Luftbeförderer keinen Einfluss habe, müsse ein Fluggast im Einzelfall auch mit einer unsanften Landung rechnen.

Amtsgericht Hannover, 559 C 44/14

Online-Kauf: Widerrufs- und Rückgaberecht nur bei erkennbarem Handeln als Verbraucher

Nur wer erkennbar als Verbraucher online Waren bestellt, hat ein Widerrufs- und Rückgaberecht. Dies stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Physiotherapeut über das Internet einen Waschautomaten bestellt. In der Eingabemaske gab er als Kundeninformation „Physiotherapiepraxis“ und darunter seinen Namen mit der Adresse der Praxis im Zentrum von München an. Als Lieferadresse nannte er seine Privatadresse. Im Rahmen der Bestellung verwendete er die E-Mail-Adresse der Physiotherapiepraxis. Die Rechnung bezahlte er per Sofortüberweisung von seinem privaten Konto. Nachdem die Waschmaschine an die Privatadresse ausgeliefert worden war, widerrief der Kläger das Geschäft. Er habe als Privatperson und Verbraucher die Waschmaschine online bestellt und daher ein Widerrufs- und Rückgaberecht. Der beklagte Lieferant meint dagegen,

dem Kläger stehe kein Widerrufsrecht zu. Schließlich habe er die Maschine nicht als Verbraucher und Privatperson, sondern in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Physiotherapiepraxis bestellt.

Das AG München folgte der Argumentation des beklagten Lieferanten. Der Kläger habe als Kundennamen nicht seinen Namen, sondern die Physiotherapiepraxis sowie darunter seinen Namen angegeben. Dies sei im Rechtsverkehr so zu verstehen, dass der Vertrag mit der Physiotherapiepraxis abgeschlossen werden solle, deren Inhaber der Kläger sei. Hierfür spreche auch, dass der Kläger die E-Mail-Adresse seiner Praxis für die Bestellung verwendet habe. Da er die Namensangaben bei der abweichenden Lieferadresse nicht geändert habe, sei für den Beklagten nicht erkennbar gewesen, dass es sich nicht um eine weitere Praxisadresse, sondern um die Privatwohnung des Klägers gehandelt habe. Die Bezahlung der Maschine vom Privatkonto streite nicht für den Kläger. Denn für die Beurteilung der Verbrauchereigenschaft komme es auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Vorgänge nach Vertragsschluss, hier also die Zahlung kurze Zeit darauf, seien ohne Belang, betont das Gericht.

Amtsgericht München, Urteil vom 10.10.2013, 222 C 16325/13, rechtskräftig

Fitness-Studio: Der Betreiber darf nicht filmen, wie und wen er will

Der Betreiber eines Sportstudios darf sich nicht vorab im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Kunden „absegnen“ lassen, dass die Trainings- und Umkleieräume per Video überwacht werden dürfen. Der Vorbehalt in den AGB, dass Teile des Studios „zur Sicherheit der Nutzer mit Kameras überwacht und Aufnahmen gespeichert werden“, ist unwirksam.

Im konkreten Fall hatte ein Studio im Kleingedruckten aufgenommen, dass Mitglieder der Videoüberwachung zustimmen – und es ließ sich darüber hinaus genehmigen, dass Aufnahmen so lange gespeichert werden dürften, wie dies „für die Sicherheit“ nötig sei. Darin liege aber eine unzulässige Benachteiligung der Kunden. Denn sie könnten den Klauseln nicht entnehmen, auf welche Teile des Fitnessstudios tatsächlich Kameras gerichtet sind.

LG Koblenz, 3 O 205/13

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Verkauf von Internetleistungen: Bundesrechnungshof warnt vor Steuerausfällen in Millionenhöhe

Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes (BRH) kommt es beim Verkauf von Internetleistungen, wie beispielsweise Musik- und Videodateien, E-Books, Livecams und Software, durch Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union in Deutschland zu Umsatzsteuer ausfällen in mehrstelliger Millionenhöhe. Dies folge aus einer hohen Dunkelziffer nicht registrierter Unternehmen als auch vergleichsweise geringen Steuereinnahmen in diesem Bereich.

Im Jahr 2013 seien in der gesamten EU nur knapp 500 Unternehmen aus Drittstaaten registriert gewesen, die an einem zwischen den EU-Mitgliedsstaaten abgestimmten Besteuerungsverfahren teilnehmen, erläutert der BRH. Gleichzeitig erziele Deutschland jährlich nur rund 23 Millionen Euro Umsatzsteuer. Dies entspreche einem Umsatz dieser Unternehmen mit deutschen Abnehmern von gerade einmal 120 Millionen Euro. Angesichts eines stetig wachsenden, milliarden schweren Marktes für Internetleistungen gehe der Bundesrechnungshof deshalb von erheblichen Steuerausfällen aus. Er fordert das Bundesfinanzministerium auf, die steuerliche Kontrolle in diesem Bereich mit den Bundesländern zu verbessern. Dazu gehörten unter anderem klare Zuständigkeiten und wirksame Sanktionsregelungen.

Bundesrechnungshof, PM vom 29.04.2014

Flugvermittlung im Internet: Screen Scraping ist zulässig

Der automatisierte Abruf von Daten von einer Internetseite, um sie auf einer anderen Internetseite anzuzeigen (so genanntes Screen Scraping) ist wettbewerbsrechtlich zulässig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Streit zwischen der irischen Fluggesellschaft Ryanair und einem Flugvermittlungsportal entschieden. An der Zulässigkeit des „Screen Scraping“ ändere sich auch dann nichts, wenn ein Unternehmen diesen automatisierten Datenabruf wie Ryanair in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausschließt.

Die klagende Fluggesellschaft Ryanair bietet preisgünstige Linienflüge an, die sie ausschließlich über ihre Internetseite sowie ihr Callcenter vertreibt. Dort bietet sie auch die Möglichkeit zur Buchung von Zu-

satzleistungen Dritter an, wie beispielsweise Hotelaufenthalte oder Mietwagenreservierungen. Bei der Buchung eines Fluges über die Internetseite der Klägerin muss ein Kästchen angekreuzt werden. Damit akzeptiert der Buchende die AGB der Klägerin, in denen der Einsatz eines automatisierten Systems oder einer Software zum Herausziehen von Daten von ihrer Internetseite, um diese auf einer anderen Internetseite anzuzeigen, verboten wird.

Die Beklagte betreibt im Internet ein Portal, über das Kunden Flüge verschiedener Fluggesellschaften online buchen können. Dort wählt der Kunde Flugstrecke und -datum aus. Ihm werden dann entsprechende Flüge verschiedener Fluggesellschaften aufgezeigt, unter anderem solche der Klägerin. Wählt der Kunde einen Flug aus, werden ihm die genauen Flugdaten und der von der Fluggesellschaft verlangte Flugpreis angezeigt. Die für die konkrete Anfrage des Kunden erforderlichen Daten ruft die Beklagte automatisch von den Internetseiten der Fluggesellschaften ab. Für ihre Vermittlung erhebt sie Gebühren, die während der Buchung auf ihrem Portal dem von der Klägerin verlangten Flugpreis hinzugerechnet werden. Die Klägerin sieht in diesem Verhalten eine missbräuchliche Nutzung ihres Buchungssystems und ein unzulässiges Einschleichen in ihr Direktvertriebssystem. Sie hat die Beklagte auf Unterlassung der Vermittlung von Flugbuchungen in Anspruch genommen.

Der BGH verneint eine wettbewerbswidrige Behinderung der Klägerin. Eine Gesamtabwägung der Interessen der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der Allgemeinheit führe hier nicht zu der Annahme, dass die Klägerin durch die beanstandete Vermittlung von Flügen durch die Beklagte ihre Leistungen am Markt durch eigene Anstrengungen nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen kann. Erforderlich sei insoweit eine Beeinträchtigung der wettbewerbslichen Entfaltungsmöglichkeit, die über die mit jedem Wettbewerb verbundene Beeinträchtigung hinausgeht und bestimmte Unlauterkeitsmomente aufweist.

Allein der Umstand, dass sich die Beklagte über den von der Klägerin in ihren Geschäftsbedingungen geäußerten Willen hinwegsetzt, keine Vermittlung von Flügen im Wege des „Screen-Scraping“ zuzulassen, führe zu keiner wettbewerbswidrigen Behinderung der Klägerin. Ein Unlauterkeitsmoment könne allerdings darin liegen, dass eine technische Schutzvorrichtung überwunden wird, mit der ein Unternehmen



verhindert, dass sein Internetangebot durch übliche Suchdienste genutzt werden kann. Einer solchen technischen Schutzmaßnahme stehe es aber nicht gleich, dass die Klägerin die Buchung von Reisen über ihre Internetseite von der Akzeptanz ihrer Geschäfts- und Nutzungsbedingungen durch Ankreuzen eines Kästchens abhängig macht und die Beklagte sich über diese Bedingungen hinwegsetzt.

Der BGH hat auch nicht angenommen, dass die Interessen der Klägerin die der Beklagten überwiegen. Das Geschäftsmodell der Beklagten fördere die Preistransparenz auf dem Markt der Flugreisen und erleichtere dem Kunden das Auffinden der günstigsten Flugverbindung. Dagegen wögen die Interessen der Klägerin daran, dass die Verbraucher ihre Internetseite direkt aufsuchen und die dort eingestellte Werbung und die Möglichkeiten zur Buchung von Zusatzleistungen zur Kenntnis nehmen, nicht schwerer.

Der BGH wies das Verfahren zurück. Das Oberlandesgericht müsse noch prüfen, ob der Klägerin Ansprüche wegen Irreführung und nach den Grundsätzen des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes zustehen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 30.04.2014, I ZR 224/12

Modegeschäft muss sich auf Kleinkinder einstellen

Ein Modegeschäft verletzt seine Verkehrssicherungspflicht, wenn es seine Auslagen auf einem Warenständer präsentiert, der von einem vierjährigen Kleinkind mit geringem Kraftaufwand gekippt werden kann und der dann die Gefahr erheblicher Verletzungen birgt. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden.

Die damals vierjährige Klägerin hatte mit ihren Eltern das beklagte Modegeschäft aufgesucht, um dort einzukaufen. In einem von ihren Eltern nicht beobachteten Moment begab sie sich zu einem Warenständer, an dem Gürtel hingen, zog an einem Gürtel und brachte so den Ständer zum Kippen. Dieser fiel auf sie und fügte ihr aufgrund eines hervorstehenden Zinkens eine schwere Augenverletzung zu, die möglicherweise eine dauerhaft verminderte Sehkraft zur Folge hat. Die Klägerin verlangt Schadenersatz, unter anderem ein Schmerzensgeld in Höhe von 2.000 Euro. Das beklagte Modehaus wendet ein, die Eltern hätten die Klägerin nicht ausreichend beaufsichtigt.

Das OLG gab der Klägerin Recht. Das beklagte Modegeschäft habe seine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Es habe Gürtel auf einem Warenständer angeboten, der bei einer geringen Zugbelastung, die auch ein Kleinkind ausüben könne, zum Umstürzen gebracht werden konnte. Wegen der als Haltevorrichtung für die Gürtel dienenden Zinken habe die Gefahr erheblicher Verletzungen bestanden, wenn der Ständer umfalle. Diese Gefahrenquelle habe das beklagte Modehaus beseitigen müssen. Darauf dürften Kunden vertrauen, die das Modehaus gemeinsam mit ihren Kindern aufsuchten.

Modegeschäfte lenkten die Aufmerksamkeit von Eltern bewusst auf die präsentierten Waren und nicht auf Gefahren, die vom Mobiliar für Kinder ausgehen könnten, betont das OLG. Hinzu komme, dass Kinder im Alter der Klägerin kurze Momente der Unaufmerksamkeit ihrer Eltern dazu nutzten, ihrem Spieltrieb entsprechend ihre Umgebung zu erkunden und aus kindlicher Neugier ohne die gebotene Vorsicht auch an Einrichtungen oder Waren zu ziehen. Deswegen müssten die Betreiber von Bekleidungsgeschäften die für die Präsentation von Waren vorgesehenen Einrichtungen so aufstellen, dass sie von kleinen Kindern, die ihre Eltern beim Einkauf begleiten, nicht ohne großen Kraftaufwand zum Umfallen gebracht werden können.

Der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten stehe nicht entgegen, dass Kinder im Alter der Klägerin regelmäßig ständiger Aufsicht der Eltern bedürfen, damit sie sich nicht Gefahren aussetzen, die sie noch nicht erkennen und beherrschen können. Die gebotene elterliche Aufsicht könne nur solche Sicherungsmaßnahmen entbehrlich machen, die von den Eltern unschwer zu beherrschen seien. Auf die von dem Gürtelständer ausgehende Gefahr treffe das nicht zu, weil Eltern nicht damit rechnen müssten, dass eine derartige Ladeneinrichtung bereits bei einem leichten Ziehen ihres Kindes umfalle. Es stehe nicht einmal fest, dass die Eltern den Unfall hätten verhindern können, weil bereits ein einmaliges kurzes Ziehen an einem Gürtel des Ständers bei ungünstiger Ausrichtung der Rollen den Ständer habe kippen lassen können. Ein solches kindliches Verhalten lasse sich auch bei ununterbrochener Nähe und Beaufsichtigung durch die Eltern nicht sicher verhindern. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 06.03.2014, 6 U 186/13, rechtskräftig